

# Stenographisches Protokoll

## 169. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 21. Dezember 1960

### Tagesordnung

1. Abänderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes
2. Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957
3. Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959
4. Rohstofflenkungsgesetznovelle 1961
5. Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
6. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
7. 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
8. 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
9. Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen
10. 3. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
11. Führung einer Bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl
12. Neuerliche Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes

### Inhalt

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 4027)

#### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1960: Abänderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes

Berichterstatter: Gabriele (S. 4028)

kein Einspruch (S. 4028)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1960:

Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957

Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4029)

Rohstofflenkungsgesetznovelle 1961

Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952

Berichterstatter: Grundemann (S. 4029)

Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952

Berichterstatter: Schober (S. 4030)

Redner: Bürkle (S. 4030)

kein Einspruch (S. 4034)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 5. Dezember 1960:

4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatter: Wodica (S. 4034)

8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 4035)

Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen

Berichterstatter: Novak (S. 4037)

3. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Berichterstatter: Pongruber (S. 4037)

Redner: Thanhofer (S. 4038), Ing. Harramach (S. 4040), Rudolfine Muhr (S. 4043), Dr. Haberzettl (S. 4047), Müller (S. 4049), Salzer (S. 4050), Hallinger (S. 4054), Schreiner (S. 4056) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 4060)

Entschließung, betreffend automatische Anpassung der Renten an sich ändernde Verhältnisse auf dem Gebiete der Löhne, Gehälter und Preise (S. 4036) — Annahme (S. 4061)

kein Einspruch (S. 4061)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1960: Führung einer Bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 4061)

Redner: Dr. Koref (S. 4062)

kein Einspruch (S. 4066)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1960: Neuerliche Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes

Berichterstatterin: Dr. Hertha Firnberg (S. 4066)

kein Einspruch (S. 4066)

### Eingebracht wurde

#### Anfrage der Bundesräte

Müller, Skritek, Dr. Koref, Singer und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Verhaftung des Bürgermeisters Boereczki (112/J-BR/60)

## Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender **Gutenbrunner**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 169. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. h. c. Machold, Stefanie Psonder und Vögel.

Die eingelangten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tages-

ordnung sind, habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Vertei-

lungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils unter einem abzuführen, und zwar

1. über die Punkte 2, 3, 4, 5 und 6; es sind dies:

die Verlängerung des Preisregelungsgesetzes, die Verlängerung des Preistreibereigesetzes, die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1961, die Verlängerung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes und die Verlängerung des Lastverteilungsgesetzes;

2. über die Punkte 7, 8, 9 und 10; es sind dies:

die 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Präsenzdienstpflichtigen und

die 3. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt in allen Fällen selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Dienstrechtsverfahrensgesetz abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes, daß § 2 Abs. 2 erster Satz zweiter Halbsatz und § 2 Abs. 2 zweiter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, verfassungswidrig seien — er hat diese Bestimmungen mit Erkenntnis vom 24. Juni 1960 aufgehoben —, Rechnung getragen werden. Die Aufhebung wurde im Bundesgesetzblatt unter Nr. 179/1960 kund-

gemacht und tritt mit Ablauf des 24. Dezember 1960 in Kraft. Es mußte daher Vorsorge getroffen werden, daß zeitgerecht mit einem Bundesgesetz der § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes dementsprechend abgeändert wird.

In der Novelle wird nun § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes dadurch ergänzt, daß für die Erlassung der dort vorgesehenen Verordnung Richtlinien gegeben werden. Diese Richtlinien entsprechen der schon bisher bei der Erlassung dieser Verordnungen geübten Praxis und sind durch die Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gedeckt. Außerdem entspricht eine Zuständigkeitsübertragung durch eine Verordnung, die auf einer dem Artikel 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden gesetzlichen Grundlage beruht, auch dem Artikel 83 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung die Gesetzesvorlage behandelt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird**

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1960: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird**

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Rohstofflenkungsgesetz 1951 abgeändert wird (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1961)**

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird**

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2, 3, 4, 5 und 6 der heutigen Tages-

ordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

die Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957,

die Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959,

die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1961,

die Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 und

die neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952.

Berichterstatter zu den Punkten 2 und 3 ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Rechtswirksamkeit des Preisregelungsgesetzes 1957 ist mit 31. Dezember 1960 befristet. Da nun die Aufrechterhaltung einer amtlichen Preisregelung für die wichtigsten Lebensmittel und Rohstoffe sowie gewerblichen und industriellen Produkte eine wesentliche Voraussetzung für eine einigermaßen stabile Preissituation bildet, ist es notwendig, die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Das Gesetz selbst erfährt keine textliche Veränderung.

Der § 1 enthält wieder eine Verfassungsbestimmung, die die Kompetenz des Bundes fixiert.

§ 10 Abs. 2 bestimmt die Wirksamkeitsdauer dieses Gesetzes.

Meine Damen und Herren! Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender**: Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Die Rechtswirksamkeit des Preistreibereigesetzes 1959 ist ebenfalls mit 31. Dezember 1960 befristet. Regierung und Nationalrat sind der Auffassung, daß zur Sicherung der Stabilität auf dem Preissektor und im Interesse einer weiteren günstigen Entwicklung unserer Wirtschaft auf eine gesetzlich fundierte Lenkungs- und Überwachungsmöglichkeit derzeit noch nicht verzichtet werden kann. Gerade die konjunkturell bedingte starke Nachfrage nach Bedarfsgütern und Leistungen könnte zur Auslösung wirtschaftlich ungerechtfertigter Preiserhöhungen führen. Zum Schutze der Konsumenten vor willkürlicher Preissteigerung ist es daher notwendig, die gesetzlichen Bestimmungen für strafrechtliche Maß-

nahmen gegen Preistreiber auch weiterhin beizubehalten.

Zum Gesetzentwurf ist im wesentlichen zu bemerken, daß Artikel I eine Verfassungsbestimmung beinhaltet, damit eine verfassungsmäßige Grundlage für die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung der Vorschriften des Preistreibereigesetzes gegeben erscheint.

Artikel II fixiert die Geltungsdauer dieses Gesetzes.

Meine Damen und Herren! Auch hier darf ich im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantragen, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß, womit die Geltung des Preistreibereigesetzes um ein Jahr verlängert wird, keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Bevor ich dem Berichterstatter zu den Punkten 4 und 5 das Wort erteile, begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Grubhofer. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter zu den Punkten 4 und 5 ist Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Grundemann**: Hohes Haus! Bei der Rohstofflenkungsgesetznovelle 1961 handelt es sich wiederum um ein Verlängerungsgesetz, das eine einzige Abänderung in § 1 Abs. 1 hinsichtlich der bisher der Lenkung unterlegenen Warengruppen enthält. Dieser Lenkung unterliegen nunmehr die Warengruppen: Eisenschrott; Erdöl und seine Derivate, Benzol; Häute und Felle von Rind, Pferd und Kalb und das daraus hergestellte Leder.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 1961 verlängert. Im Artikel I enthält auch dieses Gesetz eine Verfassungsbestimmung.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, den Damen und Herren vorzuschlagen, gegen diese achte Novelle des Rohstofflenkungsgesetzes keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatter **Grundemann**: Auch beim Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz handelt es sich um ein reines Verlängerungsgesetz. Gegenüber der letzten Novelle enthält es eine einzige Abänderung, nämlich die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1961. Auch dieses Gesetz enthält die Verfassungsbestimmung.

Zu bemerken wäre hiezu lediglich, daß die Lenkungsanordnungen derzeit nur für Brotgetreide, Brotmehl, Schwarzbrot, Weißkleingebäck und Zucker bestehen.

Auch hier darf ich namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten bitten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist Herr Bundesrat Schober. Ich ersuche ihn, zu berichten.

**Berichterstatter Schober:** Hoher Bundesrat! Gegenstand der Beratungen ist ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes aus dem Jahre 1952 wieder um ein Jahr verlängert wird. Die Begründung für die Verlängerung liegt in der im wesentlichen gleichbleibenden Situation auf dem Energieversorgungssektor, wo der Bedarf die Produktion bei weitem übersteigt. Dazu kommt, daß in unseren Nachbarländern bei den bisherigen Lieferanten dieselbe Situation eingetreten ist.

Eine Verfassungsbestimmung gewährleistet die Zuständigkeit des Bundes für die Ausführungsgesetzgebung wie auch für die Vollziehung. Dies ist im Hinblick auf die Behebung von Notständen wohl auch erforderlich.

Ich bin beauftragt, im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle fünf Punkte unter einem abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Bürkle. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Bürkle:** Hoher Bundesrat! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Berichterstatter haben uns fünf Gesetze zur Kenntnis gebracht, zu denen der Bundesrat nun, nachdem sie der Nationalrat bereits beschlossen hat, Stellung nehmen soll. Diese fünf Gesetze haben verschiedenes gemeinsam: Erstens sind es fünf Gesetze, die nicht neues Recht schaffen, sondern nur bestehendes Recht um ein weiteres Jahr verlängern. Fürs zweite haben nach meiner Meinung drei dieser fünf Gesetze, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, das Rohstofflenkungsgesetz und das Lastverteilungsgesetz, keine Existenzberechtigung mehr. Und das dritte, was wiederum allen fünf Gesetzen

gemeinsam ist, ist der Umstand, daß es sich um einfache Gesetze handelt, in denen jedoch Verfassungsbestimmungen aufscheinen, die also die Verfassung ändern, die dem Bund eine Kompetenz einräumen, die er auf Grund der Verfassung nicht hat.

Dieser Bundesrat ist in etwa — ich will nicht sagen, in erster Linie, aber doch in etwa — eine Länderkammer. Es gehört nach meiner Auffassung zu seinen vornehmsten Aufgaben als Länderkammer, also als Körperschaft, in die die Mandatare von den Landtagen entsendet wurden, die Rechte der Länder, die durch die Verfassung geschützt sind, zu wahren, darüber zu wachen, daß die bundesstaatliche Konstruktion unseres Vaterlandes erhalten bleibt, daß die Länder in ihren Rechten nicht verkürzt werden.

Nun ist es doch eine unbestreitbare Tatsache, daß jedesmal dann, wenn der Bund über das Ausmaß dessen, was ihm die Verfassung an Kompetenzen gibt, neue Kompetenzen zugewiesen erhält, mithin auch durch derartige Verfassungsbestimmungen, wie sie in diesen Gesetzen jetzt aufscheinen, ganz automatisch die Kompetenz der Länder verringert wird. Diese Praxis, die hier seit Jahren immer wieder gehandhabt wird, nämlich in einfache Gesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, halte ich für außerordentlich gefährlich; insbesondere deswegen, weil damit die Achtung vor der Verfassung geschwächt wird. Es wird bei solchen Regelungen gar nicht mehr daran gedacht, daß die Verfassung ein Grundgesetz, die Säule der gesamten Rechtsordnung ist. Es wird übersehen, daß die Verfassung unseres Vaterlandes die Verfassung eines Bundesstaates ist. Mit einer Verfassungsänderung werden aber nicht etwa nur die Rechte des Gesamtstaates, die Rechte des Bürgers in diesem Staate, sondern in einem Bundesstaat automatisch auch die Rechte der Gliedstaaten, nämlich der Länder, geändert oder, wie im konkreten Fall, verkürzt.

Dazu kommt, daß diese Praxis, die Verfassung ständig und immer wieder in einfachen Gesetzen zu ändern, auch eine gewisse Rechtsunsicherheit für den Staatsbürger mit sich bringt, weil er eines Tages, außer er ist ein Rechtsgelehrter, nicht mehr weiß, was nun nach der Verfassung eigentlich dem Bund und was den Ländern zugehört. Diese bundesstaatliche Struktur unseres Vaterlandes, die Tatsache, daß neun Bundesländer diese Republik bilden, ist doch ein Wesensbestandteil unseres Vaterlandes. Man könnte sich ja gar nicht vorstellen, daß die Republik Österreich bestünde ohne die Tatsache, daß eben Länder sie bilden. Diese bundesstaat-

liche Struktur verlangt aber mehr, als daß man den Ländern bestimmte Kompetenzen beispielsweise in der Vollziehung einräumt. Um die bundesstaatliche Konstruktion überhaupt herausstellen zu können, müssen die Länder die Möglichkeit der Gesetzgebung haben. Sie sollten entgegen der seit Jahren geübten Praxis eine ganz andere Finanzhoheit haben. Die Gliedstaaten dieses Bundesstaates, die einzelnen Länder, sind doch keine Departements im Sinne eines französischen Regierungsbezirkes, wo von der Zentralregierung ganz willkürlich eine Verwaltungseinheit geschaffen wird, die dann durch einen Verwaltungsbeamten, also durch den Chef des betreffenden Departements, einfach nach den Weisungen der Zentralregierung geführt und geleitet wird.

Die Bundesländer sind doch natürlich und historisch gewachsene Gebilde, die man leben lassen muß, damit Österreich leben kann. Da diese Bundesländer historisch gewachsene Gebilde und nicht durch einen Hoheitsakt willkürlich statuierte Gebietskörperschaften oder Verwaltungsbereiche sind, ist es ganz logisch, daß in diesen Bundesländern nicht alles ganz gleich ist: Ein Bundesland hat einen Erzberg und ist reich, weil seit Jahrhunderten von diesem Erzberg Erz im Tagbau gewonnen werden kann. Ein anderes Bundesland hat das Öl, das aus seinem Boden quillt, das andere hat den Reichtum der Wälder, das andere hat Wasserkräfte und hat vielleicht früher diese Wasserkräfte auszubauen begonnen als andere Bundesländer. Aber diese Ungleichheit ist nach meiner Meinung nicht von Übel, sondern sie ist, wie schon einige Male gesagt wurde, ein Wesensbestandteil dieser Länder. Wenn mit der Zeit alles der Bund macht — und die von mir angekreidete Praxis führt uns dorthin —, dann wird eben eines Tages in Österreich alles gleichgemacht werden. Ob das dann gut und recht ist, das wage ich sehr zu bezweifeln. Als Beweis dafür, daß absolute Gleichmacherei nicht zum Guten führt, will ich die Versuche anführen, eine klassenlose Gesellschaft aufzubauen. Milowan Djilas, der ja in Belgrad im Gefängnis sitzt, sagte, daß keine Gesellschaftsform eine größere Ausbeuterklasse hervorgebracht habe als diese angeblich klassenlose Gesellschaft. Das ist ein Beweis für die These, daß absolute Gleichmacherei nicht zur Gleichheit führt, sondern nur Unheil stiftet.

Ich könnte mir gut vorstellen, daß Probleme, die einen großen Teil der österreichischen Bevölkerung betreffen und unlösbar erscheinen, verhältnismäßig leicht gelöst werden könnten, wenn man die Kompetenz auf die

Länder übertragen würde. Ich nenne als Beispiel die Mietengesetzgebung. Ich habe die Überzeugung — und ich bin nicht allein mit dieser Überzeugung —, daß das Mietenproblem in weiten Gebieten Österreichs sozial gerecht gelöst wäre, wenn die Kompetenz den Ländern zustünde. Ich gebe zu, daß die Verhältnisse in den großen Städten gewisse Schwierigkeiten bereiten würden. Hier liegen die Dinge nicht so einfach wie vielleicht in vielen übrigen Gebieten des Landes. Ich habe aber die Überzeugung, daß die Lösung des Problems möglich wäre. Es ist daher nicht einzusehen — ich erinnere mich an eine Leserschrift in der „Arbeiter-Zeitung“ —, daß es ein Übel wäre, wenn es in Österreich verschiedene Mietzinse gäbe. Wo steht denn geschrieben, daß im Burgenland für eine Wohnung, die vielleicht etwas andersgeartet ist, die vielleicht nicht so groß ist, genau gleichviel bezahlt wird wie etwa in Wien? (*Bundesrat Skritek: Wo steht das? — Bundesrat Müller: Wo sind die Beweise?*) Wo steht geschrieben, daß in Wien gleichviel bezahlt werden muß wie etwa in Bregenz? (*Widerspruch bei der SPÖ. — Zwischenruf der Bundesrätin Maria Leibetseder.*) Ich habe nur gesagt, daß diese Leserschrift in der „Arbeiter-Zeitung“ — und ich will ja gar nichts beweisen — besagt hat, es wäre ein Übel, wenn diese Verschiedenheit der Mietzinse bestünde. Ich sage: Es wäre doch gar kein Übel, wenn derartige Verschiedenheiten vorhanden wären. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es regt sich kein Mensch darüber auf, daß es zum Beispiel der Provinzler, der nicht in einer Hochschulstadt wohnt, bedeutend schwerer hat, seine Kinder in die Hochschule zu schicken, als etwa der Großstädter. (*Bundesrat Doktor Hertha Firnberg: Das ist doch eines unserer großen Probleme!*) Ich könnte mir auch vorstellen, daß es nicht von Übel wäre, wenn noch andere Dinge länderspezifisch geregelt wären. Da steht in der „Furche“ vom vergangenen Freitag ein Artikel — dieser Artikel wurde von einem Mann geschrieben, dessen Namen ich im Augenblick nicht weiß —, in dem der Sorge darüber Ausdruck gegeben wird, daß etwa die Schulaufsicht verlängert werden könnte. Es ist geradezu ein Alarmruf: Achtung! Es besteht Gefahr! Ich sehe gar keine Gefahr. Glauben Sie denn, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß nicht auch die Länder in der Lage wären, eine Schulaufsicht zu führen, die dabei Gewähr dafür gäbe, daß das Schulwesen in Österreich nicht zerrissen und aufgespalten wird?

Tatsache ist aber, daß kleine Gemeinschaften eher in der Lage sind, verschiedene Probleme zu lösen — ich sage nicht: alle

Probleme, denn es wird Probleme geben, die nur von großen Gemeinschaften gelöst werden können —, als eine große Gemeinschaft. Ganz abgesehen davon, daß die Lösung der Probleme durch kleine Gemeinschaften manchmal zu einem menschlicheren Ergebnis führt als die Lösung durch eine große Gemeinschaft. Ich habe nun die vielleicht überhebliche Meinung, daß das, was ich jetzt gesagt habe, nicht allein meine Meinung ist, sondern ich habe — das möchte ich noch einmal zugeben — vielleicht die überhebliche Meinung, daß die Auffassung, daß es manchmal zweckmäßig wäre, den Ländern mehr Kompetenzen zu geben, durch alle Parteien, durch beide hier vertretenen Parteien geht. Obwohl wir diese Auffassung haben — ich bin sicher, daß auch auf der linken Seite dieses Hauses einige Damen und Herren sitzen, die diese Meinung haben —, sind wir bereit und willens, Jahr für Jahr verfassungsändernde Bestimmungen in einfache Gesetze aufzunehmen. Wir wehren uns innerlich dagegen. Trotzdem sind wir bereit, es wiederum zu tun.

Meine Damen und Herren! Ich habe eingangs gesagt, daß nach meiner Meinung drei von den fünf hier vom Berichterstatter dargelegten Gesetze unnötig seien. Zu den unnötigen zähle ich das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, das Rohstofflenkungsgesetz und das Lastverteilungsgesetz.

Darf ich ein paar Bemerkungen zum Lastverteilungsgesetz machen, weil mir diese Materie besonders liegt. Im Motivenbericht zur Vorlage des Jahres 1959, die die Verlängerung der Geltungsdauer für 1960 betrifft, steht, daß eine Lastverteilung notwendig sei, weil die Gefahr eines Notstandes bestehe, weil ja der vorjährige Sommer und der Herbst 1959 außerordentlich trocken waren. Die Staubecken seien nicht gefüllt, die Flüsse hätten eine unter dem normalen Minimum liegende Wasserführung. Man müsse also Vorsorge treffen, um die anfallende Energiemenge, die sehr gering sein werde, ordentlich zu verteilen. Im Motivenbericht des Jahres 1960 kann diese Behauptung selbstverständlich nicht mehr aufgestellt werden, nachdem es während des ganzen Sommers und auch noch dazu im Herbst geregnet hat.

Wenn heute im Ausschuß gesagt wurde, daß der Ausfall eines Maschinensatzes die Katastrophe heraufbeschwören könnte, so kann ich das bei bestem Willen nicht glauben. Wenn das der Fall wäre, dann wäre die bisherige Energiepolitik in Österreich eine Katastrophenpolitik gewesen. (*Bundesrat Salzer: Sehr richtig!*) Das war aber nicht der Fall. Daher glaube ich dem Argument nicht, daß

durch den Ausfall eines Aggregates die Stromversorgung in Österreich praktisch lahmgelegt wäre.

Es wird nun damit argumentiert, daß man das Gesetz dann brauche, wenn ein Notstand eintreten sollte. Wenn wir alle möglichen Notstände durch Gesetze schon im vorhinein verhindern wollten, dann kämen wir aus dem Gesetzmachen nicht heraus. Dann müßten wir — um nur ein Beispiel herauszugreifen — unter Umständen schon heute anfangen, für die gesamte österreichische Bevölkerung atombombensichere Unterstände zu bauen. Wir müßten alle möglichen Maßnahmen treffen, um gegen alle Eventualitäten gerüstet zu sein.

Warum ich das Lastverteilungsgesetz als unnötig bezeichne, darf ich noch weiter erläutern. Die Verbundwirtschaft auf dem Gebiet der elektrischen Energie ist in Österreich und in ganz Mitteleuropa so ausgebildet wie in keinem anderen Wirtschaftszweig. Es gibt doch auf keinem Gebiet eine besser funktionierende europäische Gemeinschaft als auf dem Gebiet der Energieversorgung. Ich will Ihnen wiederum ein Beispiel aus meinem eigenen Bundesland bringen. Wenn wir jetzt im Lande Vorarlberg säßen, so würden wir vermutlich in diesen Lampen Strom verbrauchen, der von der Nordostschweizerischen Kraftwerke-Aktiengesellschaft aus Flußkraftwerken der Aare und des Rhein geliefert wird. Es könnte aber ebensogut sein, daß wir Strom aus einem Flußkraftwerk am Neckar bekommen — aus der Energieversorgung von Schwaben —, der Strom könnte aus einem Dampfkraftwerk am Rhein oder im Kohlenpott sein, und es könnte genauso gut der Fall sein, daß wir Strom aus dem Kraftwerk Ybbs-Persenbeug beziehen, denn auch von dort haben wir für unsere Landesversorgung schon Strom bezogen, allerdings im Wege des Bayernwerkes, weil noch keine direkte Verbindung von Salzburg nach Tirol geht, weil also noch keine entsprechenden Übertragungsleitungen vorhanden sind.

Diese Stromeinkäufe haben wir in Vorarlberg nicht deswegen getätigt, weil wir etwa Strommangel hätten. Nein! Die Stromversorgung des Landes Vorarlberg ist durch die Illwerke-Verträge gesichert. Wir haben diese Stromkäufe vielmehr deswegen besorgt, weil wir uns damit den Einkauf des hochwertigen und daher teureren Spitzenstroms der Illwerke erspart haben, der dafür zu einem höheren Preis nach Deutschland verkauft werden konnte.

Selbst wenn nun in Österreich ein Notstand eintreten würde, wäre es doch selbstverständlich, daß man sich auch ohne Vorliegen

eines Gesetzes als Folge der Zusammenarbeit der einzelnen Versorgungsgesellschaften — jede Gesellschaft hat Lastverteiler — gegenseitig aushelfen würde. Man kann doch auch durch einen Lastverteiler den vorhandenen Strom nicht vermehren. Der vorhandene Strom ist auch bisher, alle zehn Jahre hindurch, ohne Lastverteilungsgesetz richtig verteilt worden.

Im Motivenbericht steht ferner, man brauche das Gesetz, um von den einzelnen Elektrizitätsversorgungsgesellschaften oder -erzeugungsunternehmungen statistische Unterlagen zu bekommen. Auch diese Begründung geht daneben, weil das Gesetz über die Bundesstatistik an sich Handhabe genug bieten würde, diese statistischen Unterlagen zu erhalten, ganz abgesehen davon, daß jedes Energieversorgungsunternehmen in Österreich vom anderen ganz genau weiß, welche Kapazität es hat, welches Jahresarbeitsvermögen, welche Leistung installiert ist, ob seine Staubecken voll oder leer sind. Das ist alles kein Geheimnis und genügend bekannt. Es wird im Motivenbericht zum heutigen Gesetz auch gesagt, daß die Gefahr vor allem darin liege, daß Spitzenbelastungen nicht ausgehalten werden können; die Energiedarbietung, das Jahresarbeitsvermögen würde wohl ausreichen, den Gesamtbedarf zu decken, aber die Spitzenbelastungen zu einzelnen Zeiten und an einzelnen Tagen seien zu hoch. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir versuchen, auftretende Spitzenbelastungen nur auf diesem Weg zu beseitigen, dann werden wir in Österreich nie genügend Kraftwerke haben. Man wird eben Spitzenbelastungen, wie das in allen mitteleuropäischen Ländern bereits der Fall ist, dadurch abbauen müssen, daß man versucht, sogenannte Fernsteuerungsanlagen zu bauen, durch die zu bestimmten Spitzenlastzeiten bestimmte elektrische Geräte — ich denke jetzt an ein Bad, das man zu Mittag nicht braucht — abgeschaltet werden. Das wird in vielen, vielen Ländern bereits praktiziert. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme braucht man aber kein Gesetz, weil in jedem Stromlieferungsvertrag eines jeden Elektrizitätsversorgungsunternehmens steht, daß der Abnehmer derartige Beschränkungen in Kauf zu nehmen hat.

Ich habe versucht, nur an Hand des einen Gesetzes darzulegen, daß man Gesetze schafft, die man nicht braucht. Dagegen wehre ich mich! Erstens machen wir Gesetze ohne Not, zweitens machen wir Gesetze ohne Not mit verfassungsändernden Bestimmungen, Änderungen der Verfassung, auf die wir angelobt sind. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin nicht Phantast genug, etwa die

Behauptung aufzustellen: Die Verfassung ist unabänderlich, sie ist tabu für alle ewigen Zeiten. Ganz und gar nicht! Auch eine Verfassung wird sich den Gegebenheiten des Lebens und der Entwicklung der Gesellschaft und der Wirtschaft anpassen müssen. Ich denke daran, daß man im Jahre 1920, als die Verfassung geschaffen wurde, von der Atomenergie noch fast nichts gewußt hat.

Die Verfassung ist aber ein Grundgesetz. Sie soll die Säule der staatlichen Rechtsordnung sein und soll daher nicht aus Gründen, die wirklich an den Haaren herbeigezogen erscheinen, einfach über den Daumen weg geändert werden.

Nationalratspräsident Figl hat uns am Montag in seiner Rede berichtet, daß der frühere Präsident Kunschak und auch andere Redner im Nationalrat bis zur Befreiung im Jahre 1955 ihre Reden immer wieder mit einem Ceterum censeo, daß Österreich die volle Freiheit zu erhalten habe, geschlossen haben. Genauso sollten wir uns im Bundesrat angewöhnen, ein Ceterum censeo, daß die bundesstaatliche Struktur und die Rechte der Länder gewahrt werden müssen, zu sagen. Wir dürfen nicht bei jeder Gelegenheit mit einem Achsel-schupfen über die Verfassung hinweggehen!

Meine Fraktion stimmt den von den Berichterstattern vorgetragene Gesetze ohne Freude und eigentlich mit Widerwillen zu. Wenn ich sage „meine Fraktion“, so schließe ich mich in diesem Falle aus, weil ich es nicht übers Herz bringe, aus wichtigen Gründen verfassungsändernde Bestimmungen, für die wirklich keine staatspolitische Notwendigkeit besteht, meine Zustimmung zu geben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zum Schluß gestatte ich mir anzuregen, im Bundesrat oder in einem seiner Ausschüsse einmal die Frage zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, daß vor jedes Gesetz, das entworfen und dann eingebracht wird, eine Präambel gesetzt wird, in welcher darzulegen wäre, auf welche Bestimmung der Bundesverfassung sich die Regelung der im Gesetz behandelten Materie stützt. Ich bin der Meinung, daß eine solche Maßnahme sowohl für den betreffenden Ministerialbeamten, der das Gesetz zu formulieren hat, als auch für die Herren Abgeordneten im Nationalrat und auch für uns hier sehr erzieherisch wirken würde. Man muß sich dann von vornherein mit der Frage beschäftigen, wo die Kompetenzen zur Regelung der zu behandelnden Materie liegen.

Meine Damen und Herren! Ganz zum Schluß: Ceterum censeo, daß die Verfassung, das Grundgesetz des Staates, mehr zu respektieren ist als bisher, daß die den Ländern nach der

Verfassung zustehenden Rechte besser zu wahren sind, daß die Länder als Entschädigung für die vielen Kompetenzverluste der letzten Jahre andere Kompetenzen zugeteilt erhalten sollen, damit wir ein Bundesstaat seien und bleiben! (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)**

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 153, über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird**

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu den Punkten 7, 8, 9 und 10 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gleichfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz;

8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;

Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen;

3. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Bevor ich dem Berichterstatter zu Punkt 7 das Wort erteile, begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Proksch. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter zu Punkt 7 ist der Herr Bundesrat Wodica. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Wodica:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz hat, abgesehen von mehr oder weniger formalen Änderungen, eine Neufassung jener Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, zum Gegenstand, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26. März 1960 als verfassungswidrig aufgehoben wurden.

Aufgehoben wurde als verfassungswidrig § 18 Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, und zwar deshalb, weil er mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar war. Nach der neuen Fassung des § 18 Abs. 1 werden daher in Hinkunft alle jene Pflichtversicherten, die bisher Beiträge von 12 vom Hundert der Beitragsgrundlage zu entrichten hatten — es handelt sich hierbei im wesentlichen um die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstrehänder, die Mitglieder der Österreichischen Dentistenkammer und die freiberuflich tätigen Journalisten —, Beiträge in gleicher Höhe zu leisten haben wie die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

Um aber nicht durch ein sofortiges Wirksamwerden der Aufhebung dieser Gesetzesstelle die Einhebung der Beiträge unmöglich zu machen, womit die finanzielle Grundlage dieses Sozialversicherungszweiges in Frage gestellt worden wäre, und um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu bieten, eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Regelung zu treffen, hat der Verfassungsgerichtshof von der Ermächtigung des Artikels 140 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz Gebrauch gemacht und für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist läuft am 31. Dezember 1960 ab.

Nach der vorliegenden Novelle hat § 18 Abs. 1 nunmehr zu lauten:

„(1) Die in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben für die Dauer der Versicherung Beiträge in der Höhe von 6 v. H. der Beitragsgrundlage zu leisten; Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.“



Eine Einhebung verschieden hoher Beiträge kommt also in Zukunft nicht mehr in Frage. Es handelt sich nach Angabe der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft um zirka 3000 Fälle. Durch die Senkung des Beitragssatzes auf 6 vom Hundert entsteht ein jährlicher Beitragsausfall von 5 Millionen Schilling. Dies wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung überprüft. Ein Bundesbeitrag wird aber wahrscheinlich trotzdem bis 1962 nicht beansprucht werden.

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß wurden auch Bestimmungen eingebaut mit der Absicht, diese Novelle hinsichtlich der Aufhebung der Ruhensbestimmungen an die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz anzugleichen.

Der Nationalrat hat schließlich in seiner Sitzung am 5. Dezember 1960 auch eine Verkürzung der Hemmungsbestimmungen beschlossen und in das Gesetz als Z. 9 folgende Bestimmung neu eingefügt:

„§ 66 Abs. 4 hat zu lauten:

»(4) Die Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage beträgt, wenn der Stichtag (§ 59 Abs. 2) liegt in den Jahren 1958 bis 1960 1400 S, im Jahre 1961 2000 S, im Jahre 1962 2300 S, im Jahre 1963 2600 S, im Jahre 1964 2800 S, im Jahre 1965 3000 S, im Jahre 1966 3200 S, im Jahre 1967 3400 S, in den Jahren ab 1968 3600 S.«

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute vormittag mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, den Hohen Bundesrat zu bitten, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu Punkt 8 ist Frau Bundesrat Krämer. Ich bitte um ihr Referat.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die 8. Novelle zum ASVG., welche der Nationalrat in der Sitzung vom 5. Dezember 1960 beschlossen hat, beseitigt einerseits Härten, andererseits bringt sie einige bedeutende Verbesserungen.

Im Herbst 1955 wurde das ASVG. im Parlament verabschiedet. Darin wird für alle nach dem 1. Jänner 1956 anfallenden Renten die Bemessung neu geregelt. Nach den neuen Bemessungsvorschriften wird die Rente nach dem letzten Arbeitsverdienst berechnet. Ausgenommen sind davon jene Renten, die vor dem 31. Dezember 1955 angefallen sind. Dies wurde schon immer als Härte empfunden,

und daher wurde die Forderung nach Angleichung der Altrenten gestellt. Die Rentenreform, die nun in der 8. Novelle gesetzlich verankert wird, bringt mit anderen Verbesserungen die Erfüllung der schon vor Jahren auf diesem Gebiet gestellten Forderungen.

Die Rentenreform, die allein in der Pensionsversicherung der Arbeiter einen Mehraufwand von ungefähr 1,2 Milliarden Schilling erfordert, soll in drei Etappen durchgeführt werden. Zur Bedeckung der Mehrkosten mußte unter anderem eine Erhöhung der Beiträge für Dienstgeber und Dienstnehmer beschlossen werden. Ebenso wurde eine Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 3600 S auf 4800 S im Monat vorgenommen. Zu diesem Zweck werden die §§ 44 bis 46 geändert.

Die Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird durch die Änderung des § 51 verfügt. Die Beiträge werden am 1. Jänner 1961 um 0,5 Prozent erhöht und am 1. Jänner 1962 neuerdings um ein halbes Prozent. Die notwendige Abänderung der Beitragsleistung bei Sonderzahlungen wird durch die Änderung der §§ 54 und 70 vorgenommen.

Eine weitere Änderung wurde in bezug auf die Erhöhung des Mindestbeitrages der Rentner zur Krankenversicherung von 6 S auf 6,80 S durch Änderung des § 73 durchgeführt. Die Beitragserhöhung haben jedoch nur Rentner zu tragen, deren Renten ab 1. Jänner 1961 anfallen.

Eine neue Regelung wurde im § 80 bezüglich des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung getroffen. Im Jahre 1961 leistet der Bund zur Pensionsversicherung der Arbeiter einen Beitrag von 1679,7 Millionen Schilling. Davon entfallen auf die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 1195,3 Millionen Schilling, auf die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt 473,9 Millionen Schilling und auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 10,5 Millionen Schilling.

Die Beseitigung einer Härte erfolgt durch die Aufhebung der §§ 91 bis 93, der Ruhensbestimmungen für das Zusammentreffen von mehr als einer Rente.

Die Änderung des § 94 mildert die Ruhensbestimmungen bei Zusammentreffen eines Rentenanspruches und eines Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Es werden die Grenzbeträge von 500 beziehungsweise 1300 S auf 680 beziehungsweise 1800 S hinaufgesetzt.

Im geänderten § 105 sind die Bestimmungen über die 14. Monatsrente enthalten, und es

wird der Kreis der Anspruchsberechtigten angeführt. Weiter wird bestimmt, daß die 13. und 14. Monatsrente im Mai und Oktober jedes Jahres zur Auszahlung kommen. Erstmals wird im Mai 1961 eine halbe 14. Monatsrente ausbezahlt. Erst im Jahre 1962 wird eine volle 14. Monatsrente zur Auszahlung gebracht.

Durch Einfügung eines § 105 a werden die Bestimmungen über den Anspruch auf Hilfenzuschuß neu geregelt, eine Maßnahme, die durch die Aufhebung der Ruhensbestimmungen notwendig war.

Der durch die Novelle neu eingefügte § 205 a behandelt die Zusatzrente für Schwerversehrt.

Hervorheben möchte ich noch die Verbesserungen im § 253, wonach der Anspruch auf Altersrente auch bei Bestehen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses gegeben ist, wenn das Arbeitseinkommen den Betrag von 680 S im Monat nicht übersteigt. Dadurch konnte das Problem der Hausbesorger gelöst werden, die nunmehr die Altersrente ohne Aufgabe ihres Dienstverhältnisses und damit der Dienstwohnung beziehen können.

In den nach § 253 neu eingefügten §§ 253 a und 253 b sind die Bestimmungen über die vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit enthalten, ebenso die Herabsetzung des Rentenalters bei entsprechend langer Versicherungszeit, und zwar geschieht das in drei Etappen.

Analog werden die gleichen Bestimmungen bezüglich der vorzeitigen Knappschaftsaltersrente bei Arbeitslosigkeit und der vorzeitigen Knappschaftsaltersrente bei Vorliegen langer Versicherungszeiten in den §§ 276 a und 276 b getroffen.

Eine Abänderung, die auch zu erwähnen ist, wird im § 433 Abs. 3 durchgeführt. Sie bezieht sich auf die Erhöhung der Mitglieder des Vorstandes des Hauptverbandes von 10 auf 20 Mitglieder. Um die Möglichkeit zu schaffen, daß sich der Präsidialausschuß noch im Dezember 1960 konstituiert, tritt diese Maßnahme rückwirkend mit 1. Dezember 1960 in Kraft.

Die Änderungen des § 447 a und der neue § 447 b betreffen Fragen des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger. Es wird angeführt, wie der Ausgleichsfonds zu verwalten ist und wie die Mittel aufgebracht werden. Der Bund leistet zum Ausgleichsfonds einen Beitrag von 50 Millionen Schilling im Jahr, der in gleichen Teilen am 1. April und am 1. Oktober jedes Jahres an den Hauptverband zu überweisen ist. Es werden ferner die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Krankenversicherungsträger Zuwendungen erhalten können.

Im § 488 wird durch die Abänderung in der Krankenversicherung der Bundesangestellten die Mindestbemessungsgrundlage von 750 S auf 1000 S im Monat erhöht. Erreichen die Bezüge eines Versicherten nicht den Betrag von 1000 S monatlich, dann hat der Dienstgeber für die Differenz vom Bezug des Arbeitnehmers und der Mindestbemessungsgrundlage von 1000 S die Beiträge zur Gänze allein zu leisten.

Eine kleine Gruppe von Personen kommt durch den neuen § 512 a in den Genuß des Krankenversicherungsschutzes. Es werden jene Bezieher einer Rente aus der Unfallversicherung nunmehr Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung haben, deren Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1939 eingetreten ist.

Weitere Änderungen der §§ 522 f, 522 g, 522 h beziehen sich auf die Neubemessung der Renten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter, der knappschaftlichen Pensionsversicherung und der Pensionsversicherung der Angestellten.

Im § 522 i sind die gemeinsamen Bestimmungen für die Anwendung der §§ 522 f, 522 g und 522 h enthalten. Es wird hier die Frage des Zeitpunktes für die Auszahlung des Mehrbetrages für die Rentner, für die Hinterbliebenen und die Bezieher von Unfallrenten geregelt.

Nach § 522 k haben Witwen, deren Ehegatten vor dem 1. Jänner 1939 verstorben sind, Anspruch auf Witwenrente, wenn für den Verstorbenen Beitragszeiten im Sinne des § 226 Abs. 1 oder Ersatzzeiten im Sinne des § 229 in der Mindestdauer von 60 Monaten nachgewiesen werden. Es werden die vor dem 1. Juli 1927 liegenden Zeiten mit der vollen zurückgelegten Dauer gezählt.

Im Art. III sind die Übergangsbestimmungen enthalten, im Art. IV die Schlußbestimmungen.

Art. V hat den Wirksamkeitsbeginn zum Inhalt, und Artikel VI bestimmt, daß mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat heute vormittag diesen Gesetzesbeschluß beraten und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Außerdem hat der Nationalrat am 5. Dezember in seiner Sitzung eine Entschliebung angenommen. Sie lautet:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Einführung einer auto-

matischen Anpassung der Renten an sich ändernde Verhältnisse auf dem Gebiete der Löhne, Gehälter und Preise zu prüfen und dem Nationalrat den Entwurf für ein diesbezügliches Gesetz zur Beratung vorzulegen.

Zweck dieses Gesetzentwurfes soll es insbesondere sein, die Entstehung neuer Altrenten beziehungsweise das Absinken des Lebensstandards der Rentner zu verhindern.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diese EntschlieÙung gleichfalls angenommen und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, dieser EntschlieÙung beizutreten.

**Vorsitzender:** Ich danke der Frau Bericht-erstatlerin.

Berichterstatter zu Punkt 9 ist der Herr Bundesrat Novak. Ich bitte ihn um sein Referat.

**Berichterstatter Novak:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Mit der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde der § 92 dieses Bundesgesetzes aufgehoben. Damit sind die Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen einer laufenden Versorgungsleistung und eines Rentenanspruches weggefallen. Dies bewirkt auch die Änderung solcher Sozialgesetze, welche Ruhensbestimmungen unter Berufung auf den § 92 des ASVG. beinhalten.

Aus diesem Grunde hat der Nationalrat die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 153, über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen beschlossen.

Im § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes war vorgesehen, daß in den Fällen, in denen ein nach § 6 Abs. 1 anfallender Rentenanspruch aus der Pensionsversicherung mit einer laufenden Versorgungsleistung zusammentrifft, die Bestimmungen des § 92 des ASVG. anzuwenden sind. Die vom Nationalrat beschlossene Abänderung sieht die Aufhebung des § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen vor. Der Bezug einer Rente aus der Unfallversicherung wird nun nicht mehr das Ruhen eines Rentenanspruches aus der Pensionsversicherung bewirken.

Entsprechend dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird das erwähnte Bundesgesetz abgeändert. Nach Artikel I des zur Behandlung stehenden Gesetzesbeschlusses soll der § 6 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes aufgehoben werden; dadurch erhält Abs. 3 die Bezeichnung

Abs. 2. Der Artikel II bestimmt, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1961 in Kraft tritt, und der Artikel III, daß mit der Vollziehung des Bundesgesetzes der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute vormittag in seiner Sitzung mit diesem Gesetz beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bericht-erstatler.

Zu Punkt 10 berichtet Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zu referieren.

**Berichterstatter Pongruber:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft ein Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird, die 3. Novelle zum LZVG.

Dem der 8. Novelle zum ASVG. zugrunde liegenden Initiativantrag 112/A zufolge sollen unter anderem die Ruhensbestimmungen der §§ 91 bis 93 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufgehoben werden. § 94 dieses Gesetzes soll eine Milderung in der Richtung erfahren, daß an Stelle der Grenzbeträge von 500 S beziehungsweise 1300 S Beträge von 680 S beziehungsweise 1800 S zu treten haben. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen auch im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz diese Änderungen durchgeführt werden, um die Gleichbehandlung der Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz zu gewährleisten.

Dieses Bundesgesetz soll am 1. Jänner 1961 in Kraft treten; mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke auch für diesen Bericht.

Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle vier Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Thanhofer. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Bundesrat Thanhofer:** Hoher Bundesrat! Sehr geschätzte Damen und Herren! Am 5. Dezember wurde im Nationalrat die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz beschlossen. Heute wird der Hohe Bundesrat diesen Beschluß sanktionieren, und mit 1. Jänner 1961 wird dieser Gesetzesbeschluß in Wirksamkeit treten.

Unter dem Titel „Rentenreform“ werden nunmehr eine Reihe von Forderungen von Dienstnehmern und Rentnern verwirklicht. Bestehende Härten, Ungerechtigkeiten und auch finanzielle Benachteiligungen werden zu einem erheblichen Teil beseitigt. Die Sozialistische Partei und der Österreichische Gewerkschaftsbund haben seit geraumer Zeit Vorschläge zu einer Rentenreform erstellt, und am 4. Bundeskongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im September 1959 wurde auch eine Stellungnahme zur Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik gebilligt. Prominente Fachleute, Funktionäre des Österreichischen Gewerkschaftsbundes lieferten dazu ein sachliches und gut fundiertes Konzept. In diesem nimmt die Verbesserung der Pensionsversicherung für Arbeiter einen breiten Raum ein. Diesem Konzept lag die gemeinsame Regierungserklärung vom 17. Juli 1959 zugrunde, die Herr Bundeskanzler Ing. Raab damals im Nationalrat abgegeben hat, in der eine Lösung des Rentenproblems in Aussicht gestellt wurde. Besonders das Problem der Altrenten bedurfte einer dringlichen Lösung. Wir waren ja schon nahe daran, neben Altrentnern auch noch Alt-Altrentner zu haben, denn es gibt nicht nur Altrentner aus der Zeit vor dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, sondern auch jene Renten, die auf Grund dieses Gesetzes bemessen wurden, sind nicht mehr mit den derzeitigen wirtschaftlichen und preislichen Veränderungen in Einklang zu bringen.

Es bestand daher die zwingende Notwendigkeit, jenen Benachteiligten die Möglichkeit einer Nachziehung beziehungsweise Neubemessung zu eröffnen, und es mußte daher ein Weg gesucht werden, der durch verschiedene Maßnahmen die Renten so weit als möglich an den letzten Arbeitsverdienst heranzubringen vermag.

Die Auseinandersetzungen in der jüngsten Vergangenheit um die Sicherstellung des Staatshaushaltes für das Jahr 1961 gingen auch um die Bereitstellung der Mittel für die nunmehr festgelegte Rentenreform. In wochenlangen zähen Verhandlungen kam auf gemeinsamer Basis ein Antrag an den Nationalrat zustande, und man kann sagen, daß, wenn sich die geplanten Voraussetzungen erfüllen — davon sind wir Sozialisten überzeugt —

nunmehr ein Werk entsteht, das die österreichische Sozialversicherung zu neuem Ansehen bringen wird.

Man hat uns Sozialisten verschiedentlich angegriffen. Uns erfüllt es aber mit Stolz und Freude, an dieser 8. Novelle nicht nur initiativ, sondern auch entscheidend mitgewirkt zu haben. Unser Drängen auf die Erfüllung der Regierungserklärung vom Juli 1959 war daher auch die Veranlassung zur raschen Durchführung.

Wenn in einer Zeitung behauptet wird, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz 1956 sei kein vollkommenes Gesetz geworden, so darf ich an unsere Redner im Nationalrat sowie auch im Bundesrat erinnern, die damals schon die heutigen Verbesserungen angedeutet und auch verlangt haben.

Novellierungen können und sollen auch kritisiert werden. Sie werden aber immer dann notwendig sein, wenn die Erfahrung Veränderungen verlangt oder aber auch Neuerungen in bestehende Gesetze eingebaut werden sollen. Es kommt nur darauf an, wie solche Novellierungen aussehen. Und ich darf wohl an eine Zeit erinnern, in der es besonders gang und gäbe war, Novellierungen und Verordnungen herauszubringen, die aber in der Mehrzahl Einschränkungen oder den Wegfall von Errungenschaften nach sich zogen. Ich möchte daraus keinen Vorwurf machen, sondern nur den Wunsch äußern, daß uns solche Dinge in aller Zukunft erspart bleiben mögen. Im Zusammenhang damit muß aber trotzdem festgestellt werden, daß die derzeitigen acht Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nur Verbesserungen beinhalten; das ist der Unterschied und letzten Endes der Erfolg einer fruchtbaren Zusammenarbeit.

Wenn in unserem Lande eine gute Konjunktur herrscht, so sollen nach unserer Meinung auch jene Menschen, die früher dazu beigetragen haben, in den Wechselfällen des Lebens den sozialen Schutz gesichert haben. Zwei Dinge sind es, die wesentlich dazu beitragen, den politischen inneren Frieden zu erhalten: Vollbeschäftigung mit möglichst hohem Lebensstandard und durch einkommensnahe Renten die Erhaltung der Kaufkraft jener, die nicht mehr im Arbeitsprozeß stehen; denn auch ihnen kann man das Recht auf die früheren Lebensgewohnheiten nicht absprechen.

Der Staat, die Wirtschaft und auch die Versicherten selber haben die materiellen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Verbesserungen geschaffen. Wir Sozialisten waren schon immer und sind auch weiterhin der Meinung, daß in unserem Lande die Lasten,

die sich auf vielen Gebieten ergeben, gerecht zu verteilen sind. So war es natürlich auch bei der Erstellung dieser Novelle, die verständlicherweise einen erheblichen Mehraufwand nach sich zieht.

Wir sind uns dessen bewußt, daß diese Novelle nicht nur eine wirtschaftliche und soziale, sondern auch eine kulturelle Bedeutung hat. Wenn nunmehr weite Kreise von Rentnern einer besseren Zukunft entgegensehen können, so freuen wir uns darüber. Die 8. Novelle beinhaltet zum Beispiel bei der Nachziehung der Altrenten eine etappenweise Lösung, deren erste Etappe schon 1961 wirksam wird. Für jene Rentner aber, die das 85. Lebensjahr erreicht haben, ist die sofortige Lösung enthalten. Auch die 14malige Auszahlung der Rente ist vorgesehen und wird zur Hälfte schon 1961 wirksam; das Jahr 1962 bringt die zweite Hälfte. Große Vorteile bringt auch die Aufhebung der Ruhensbestimmungen. Die Altrentner werden nunmehr auch die Vorteile des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genießen können. Die Erhöhung der Renten beträgt immerhin im Durchschnitt 10 Prozent. Auch Witwen, deren Gatten vor 1939 verstorben sind, kommen nunmehr in den Genuß der Rente.

Ich möchte nicht alle diese Dinge aufzählen; sie wurden ja in der Berichterstattung im besonderen erwähnt. Aber lassen Sie mich jetzt schon die Bitte aussprechen, daß das in einer Parteienvereinbarung enthaltene Versprechen auf die Einführung einer dynamischen Rente ehestens verwirklicht wird. Wenn wir dies nicht anstreben, so können wir, wenn die preisliche Entwicklung so weiterschreitet, sehr bald vor dem Problem „Altrentner“ stehen, und das wollen wir doch letzten Endes vermeiden.

Eine Mahnung an jene Kreise der Wirtschaft, die immer der Meinung sind, alles, was an sie herantritt, selbst dann, wenn Dienstnehmer Anteile aus einer Produktionssteigerung für sich erhalten, sofort auf die Preise umlegen zu können, ist in diesem Zusammenhang wohl nicht fehl am Platze. Wir Sozialisten haben uns immer dafür eingesetzt, daß sich der soziale Schutz nicht nur auf eine Gruppe allein beschränkt, und wir freuen uns, daß im Gesamtkomplex unserer Sozialversicherung auch Selbständige und Landwirte dieses Fortschrittes teilhaftig geworden sind.

Was uns noch fehlt, ist in der Arbeitslosenversicherung die Zuerkennung der Berufsunfähigkeit für den Begriff der Invalidität. Dies soll aber später auch einer Regelung unterzogen werden.

Die kommende Frührente wird für viele Fälle eine große Erleichterung bringen. Hier handelt es sich um Arbeiter, die besonders schwere Arbeit leisten müssen oder auch größeren Gefahren für die Gesundheit ausgesetzt sind. Sie sind ja zum größten Teil, wenn sie über ärztliche Anordnung aus ihrem Beruf ausscheiden, nicht mehr in der Lage, eine berufliche Umstellung mitzumachen. Auch das Annehmen einer leichteren Arbeit, wenn sie ihnen angeraten wird, stößt auf große Schwierigkeiten. Diese Menschen sind meistens durch viele Jahre mit dem Betrieb verbunden, und es fällt ihnen schwer, diesen zu verlassen. Plätze für leichtere Arbeit sind aber in der Regel in solchen Betrieben meistens nur wenig oder überhaupt nicht vorhanden. Diese Menschen haben ihre Gesundheit zum größten Teil verbraucht. Sie haben ihre Kräfte der Wirtschaft und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und dürfen sich daher auch eine entsprechende Behandlung erwarten.

Wenn nunmehr bei den Ausgleichszulagen auf der einen Seite ein Betrag hereingebracht wird, im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes aber vom Bund größere Mittel bereitgestellt werden, so darf nicht vergessen werden, daß in diesen Fällen die Gemeinden trotzdem Belastungen zu tragen haben. Wie schon gesagt, werden die notwendigen Mittel durch steuerliche, tarifmäßige Maßnahmen und auch durch etappenweise Erhöhung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge selber aufgebracht. Diese Maßnahmen stellen sicherlich auch wirtschaftliche Belastungen dar. Wir sind uns aber dessen bewußt, daß diese Rentenreform ein großer Erfolg wird und daß eben alle dazu beitragen müssen, die Verpflichtungen gegenüber unseren Invaliden und Alten zu erfüllen.

Wenn nunmehr auch die Anbahnung einer Frührente in Angriff genommen wird, so wird hier ein seit langer Zeit gehegter Wunsch der Dienstnehmer in Erfüllung gehen. Diese Lösung ist ebenfalls in Etappen vorgesehen und an einige Voraussetzungen gebunden. Vorausgesetzt wird, daß eine 35jährige Beschäftigungsdauer vorhanden ist und daß für die letzten zwei Jahre Beschäftigung nachgewiesen wird. Es ist für uns selbstverständlich, daß wir hier einer großen Unbekannten gegenüberstehen und daher vorsichtig sein müssen. Aber vielleicht wird die Erfahrung uns schon früher die Möglichkeit geben, Härten zu erkennen oder Erkenntnisse zu gewinnen, die uns schon innerhalb der gesetzten Frist Verbesserungen möglich machen.

Eine Festlegung der Unter- und Obergrenze beim Hilflosenzuschuß ist zu Beginn des Jahres 1963 zu erwarten.

Das ist der wesentlichste Inhalt der 8. Novelle. Eine große Anzahl von Rentnern wird dadurch von drückenden Sorgen befreit. Sie werden uns alle sehr, sehr dankbar sein. Die Neuerungen, die darin enthalten sind, kommen den arbeitenden Menschen zugute, deren Wünsche nunmehr zu einem erheblichen Teil in Erfüllung gehen.

Viele Länder in Europa studieren unsere Sozialgesetzgebung, und besonders das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wird sehr oft als Grundlage für die Gestaltung der Sozialpolitik dieser Länder ins Auge gefaßt. Ausländische Delegationen erklären uns sehr oft, daß wir in Österreich in der Sozialgesetzgebung weit vorne sind. Wir sind stolz darauf, daß nunmehr ein weiteres Juwel in die Krone unserer Sozialgesetzgebung eingebaut wurde. Wie Abgeordneter Hillegeist in der Nationalratsdebatte ausgeführt hat, gibt es kein Land, das eine 14. Rente hat. Auch die Ansätze sind bei uns wesentlich anders als in anderen Ländern. In der Sowjetunion zum Beispiel beträgt die Normalrente für Arbeiter unter Tag oder bei gesundheitsschädigender Tätigkeit 60 Prozent des Durchschnittslohnes der letzten zwölf Monate, bei Arbeitern der Schwerindustrie 55 Prozent und bei den übrigen 50 Prozent. Es ist daher begreiflich, daß dort nur wenige von einer vorzeitigen Rente Gebrauch machen.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hat nun alle Hände voll zu tun, die Durchführung zu bewerkstelligen, und wie wir heute erfahren haben, wird eine rasche Abfertigung möglich sein. Ich darf von dieser Stelle aus dieser Anstalt und ihren Angestellten den Dank aussprechen.

Zu den noch nicht erfüllten, aber doch bereits vorgesehenen Neuerungen ersuchen wir heute schon den Herrn Sozialminister, diese im Sinne der Vorschläge und Vereinbarungen in seiner gewohnten Weise und Sachlichkeit zu betreiben. Von dieser Stelle aus möchte ich auch ihm und allen seinen Mitarbeitern sowie auch den Verhandlern den herzlichsten Dank aussprechen.

Wie ich schon eingangs gesagt habe, haben alle bisherigen Novellen zum ASVG. Verbesserungen gebracht. Die 8. Novelle aber ist die bedeutsamste. Sie ist ein großer Erfolg, sie bringt Glück und Zufriedenheit für tausende und abertausende Rentner. Die Sozialisten geben daher in diesem Sinne dieser Novelle gerne die Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Es ist weiter zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Ing. Harramach. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Ing. Harramach:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren!

Frau Bundesrat Krämer hat uns als Berichterstatterin die in der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zusammengefaßten Verbesserungen und Änderungen hinsichtlich des Rentenrechtes erläutert und uns namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten empfohlen, keinen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß zu erheben. Dieser Empfehlung kommen wir Bundesräte der ÖVP gerne und mit Freude nach.

Anläßlich der Diskussion über die 7. Novelle habe ich am 21. Juli dieses Jahres hier im Bundesrat gesagt, daß es zu den vornehmsten Aufgaben und Pflichten einer österreichischen Volksvertretung gehören muß, den Rentnern, also den wirtschaftlich schwächsten Angehörigen unseres Volkes, die Lebensführung zu erleichtern. Damals, mit der 7. Novelle, und ganz besonders jetzt mit der 8. Novelle sind wir dieser Verpflichtung in hohem Maße nachgekommen. Aber am Schlusse meiner damaligen Ausführungen habe ich festgestellt, daß das Budget für 1961 und die 8. Novelle zum ASVG. schwere Aufgaben stellen werden, die im Geiste der Zusammenarbeit gelöst werden sollen.

Und ich sagte wortwörtlich: „Hüten wir uns davor, jetzt, weil es uns gut geht, etwas zu zerschlagen, was uns aus Unfreiheit und Not zu Freiheit und zu relativem Wohlstand geführt hat.“ Nun, es waren schwere Aufgaben, und fast wäre das eingetreten, wovor ich warnte.

Was die beiden großen Parteien auseinandergeführt hat, war keineswegs die Forderung nach einer Verbesserung der Lebensverhältnisse der Rentner, von wem immer diese Forderungen erhoben wurden und wie immer sie auch ausgesehen haben mögen, sondern es waren vielmehr zwei andere Fragen.

Zuerst die Frage, ob und wie solche Maßnahmen ihre Bedeckung im Haushaltsplan des Staates finden können. Die Österreichische Volkspartei ging dabei von dem Grundsatz aus, daß alle Maßnahmen für die Rentner so erfolgen müssen, daß die Kaufkraft der Rente erhalten bleibt und daß auch in Zeiten einer allfälligen Rezession keine Abstriche gemacht werden müssen. Diese Haltung wird sicher von allen Staatsbürgern verstanden, die gewohnt sind, nicht für den Augenblick zu leben, sondern die sich auch Gedanken über ihre Zukunft machen.

Die nun erfolgte Lösung trägt diesen Grundsätzen der Österreichischen Volkspartei weitgehend Rechnung; doch wissen wir alle, daß uns das kommende Jahr in budgetärer und wirtschaftlicher Hinsicht noch manche Sorge bereiten wird.

Wir alle haben die Aufrufe des Regierungschefs und neuerdings auch des Vizekanzlers zur Sparsamkeit gehört, doch bleiben wir als „gelernte Österreicher“ im Hinblick auf die praktischen Erfolge solcher Aufrufe skeptisch. Schon die erste Ministerratssitzung, die sich mit Sparmaßnahmen beschäftigte, gab unserer Skepsis recht. Insofern kann unsere Freude über die positiven Maßnahmen für die Rentner nur eine gedämpfte Freude sein.

Daß sich die beiden Regierungsparteien nach all den Auseinandersetzungen über das Budget und nach einer bereits erfolgten Demission der Bundesregierung wieder zusammenfanden, hat manche Personen und Personenkreise in Österreich sichtlich gestört. Es war nicht nur die offen deklarierte Opposition im Parlament, also die FPÖ, sondern auch jene geheime Opposition, die sich hinter gewissen Zeitungsherausgebern oder auch hinter der einen oder anderen sogenannten bürgerlichen Persönlichkeit verbirgt.

Man wird zugeben müssen, daß die Motive aller jener offenen und geheimen Oppositionellen keineswegs unedel sein müssen. Einige von ihnen mögen der Ansicht gewesen sein, daß die Koalition überholt ist und daß die derzeitige Zusammenarbeit der beiden großen Parteien vorwiegend den Zielen der SPÖ dient, weil diese Partei dabei ihrem parteipolitischen Konzept folgt, während die Österreichische Volkspartei die Staatspolitik in den Vordergrund stellt. Bei anderen wieder mag der persönliche Ehrgeiz eine große Rolle spielen, der, gepaart mit den romantischen Vorstellungen vom „freien Spiel der Kräfte“, zur Triebfeder ihres Handelns wird. Aber diese wie jene dienen, ob sie es wollen oder nicht, vor allem jener kleinen, aber wirtschaftlich einflußreichen Gruppe, die die Österreichische Volkspartei und damit die Regierung zu einem Wirtschaftskurs ganz bestimmter Prägung drängen will.

Anläßlich der ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961, hat der Abgeordnete Doktor Maleta am 9. November dieses Jahres erklärt, daß man um eine Diskussion über die Koalition nicht herumkommt. Er hat die Abgeordneten der Sozialistischen Partei aufgefordert, an dieser sachlichen Diskussion teilzunehmen, weil es zur Erhaltung der Zusammenarbeit der beiden großen Parteien unbedingt notwendig ist, die Schwierigkeiten, die sich dieser Zusammenarbeit entgegenstellen, zu erkennen und zu beseitigen.

Es hat also die Österreichische Volkspartei durch einen maßgeblichen Sprecher ohne weiteres zugegeben, daß die derzeitige Form der Koalition nicht etwas unbedingt Starres

sein kann, sondern daß es notwendig sein wird, ohne den Grundsatz der Zusammenarbeit aufzugeben der innenpolitischen Entwicklung durch gewisse Korrekturen Rechnung zu tragen.

Bedenken wir doch, was sich seit dem Beginn dieser Zusammenarbeit in Österreich verändert hat! Wir alle aber, die wir der Auffassung sind, daß diese durchwegs positiven Veränderungen nicht zuletzt eine Folge der Zusammenarbeit waren, müssen diesen Veränderungen Rechnung tragen. Lassen wir es nicht dazu kommen, daß uns solche notwendigen Anpassungen von außen her aufgedrängt werden, sondern bemühen wir uns doch, selber einen Weg zu finden, der die Zusammenarbeit künftighin reibungsloser als bisher ermöglicht.

Die vorliegende Gesetzesnovelle mag aber auch als ein Beweis dafür gelten, daß jene unrecht haben, welche behaupten, daß die Koalition unfruchtbar geworden sei und nur zum Stillstand unserer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung führe. Wir dürfen allerdings nicht in den Fehler verfallen, diesen Kritikern und Besserwissern immer wieder neue Nahrung für ihre Propaganda zu geben.

Zu einer Koalition gehört eben auch eine Koalitionsgesinnung. Und da bin ich bei der zweiten Frage, die den Koalitionsstreit im Oktober dieses Jahres auslöste. Zur Koalitionsgesinnung gehört es, die Verantwortung für alle Ausgaben des Staates gemeinsam zu tragen. Es kann nicht die eine Partei nur fordern, um damit die andere Partei in die Rolle des Neinsagers zu drängen. Ein Unternehmen, das von zwei Gesellschaftern geführt wird, die nicht bereit sind, Einnahmen und Ausgaben gemeinsam zu verantworten, wird bald ruiniert sein.

Der Knigge für Koalitionspolitiker ist noch nicht geschrieben. Aber zweifellos kennen oder fühlen die führenden Parteipolitiker die Grenzen, die einem anständigen Charakter in der Parteipropaganda gesetzt sind. Mögen in Hinkunft diese erfüllten oder erkannten Grenzen respektiert werden. Das wäre mein Weihnachtswunsch.

Nichts liegt mir weniger im Sinne, als die Weihnachtsstimmung zu trüben, wenn ich abschließend eine kurze Randbemerkung zu den Ausführungen von Kollegin Dr. Hertha Firnberg in der Bundesratssitzung vom 7. Dezember vorbringe. Ich will damit im Gegenteil dem gegenseitigen Verständnis und einer künftigen Zusammenarbeit dienen und bitte Sie darum, mit Ihrem Urteil bis zum Ende meiner Ausführungen zu warten.

Bei Behandlung der Gesetzesbeschlüsse zur Familienpolitik erklärte Frau Dr. Firnberg,

der Schutz der Mütter und Kinder sei untrennbar mit dem Aufstieg der Sozialisten verbunden. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Sehr richtig!*) Das ist unleugbar richtig und eine geschichtliche Tatsache, wie es auch nicht zu leugnen ist, daß in denselben Zeitabschnitt, den wir etwa mit dem Hainfelder sozialdemokratischen Parteitag 1888/89 beginnen lassen, die Konzentration, die Zusammenballung des Bank- und Industriekapitals, mit einem Wort der Aufstieg des Monopolkapitals fällt, ohne daß dieser Aufstieg gleich unmittelbar als ursächlich mit dem Aufstieg der Arbeiterschaft in Zusammenhang gebracht werden könnte.

Während der umfassenden Vorbereitungen für den Hainfelder Parteitag, der die Einigung der verschiedenen miteinander hart rivalisierenden sozialistischen Fraktionen bringen sollte, wurde 1887 erstmals ein Parteiprogramm der österreichischen Sozialdemokratie beschlossen. Es war das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Fraktionen. Eine Aussage über irgendwelche Probleme der Frauenarbeit ist in diesem Dokument noch nicht enthalten, geschweige denn über so konkrete Fragen wie zum Beispiel die Witwenrente.

Auch in der zwei Jahre später in Hainfeld beschlossenen Prinzipienklärung der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs ist nichts Derartiges enthalten, wohl aber finden sich in der nach einem Referat des Linzers Weiguny auf dem Parteitag beschlossenen Resolution zwei — aber nicht mehr — einschlägige Forderungen. Es heißt da: „Solange die kapitalistische Produktionsweise herrscht“ ... muß die Gesetzgebung zumindest erreichen: ein „Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren“ — so heißt es in Punkt 5 dieser Resolution. Und in Punkt 6 heißt es: „Ausschluß der Frauenarbeit aus den für den weiblichen Organismus besonders schädlichen Betrieben.“ Erst beim Wiener Parteitag 1901 wird neben der Einführung einer allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung auch eine Witwen- und Waisenversorgung gefordert und die Forderung des Hainfelder Parteitages nach Ausschluß der Frauenarbeit aus den für den weiblichen Organismus schädlichen Betrieben wiederholt.

Es wäre ungerecht, an der Begrenztheit dieser sozialpolitischen Programmatik heute Kritik zu üben, denn das alles war zeitbedingt und ist nur aus den Verhältnissen der Zeit richtig zu verstehen. Es wäre noch ungerechter, den Sozialisten jener Tage einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie trotz ihrer in jenen Tagen sehr beachtlichen Stärke nicht schon 1890 oder 1901 die Erfüllung dieser unter

heutigen Verhältnissen sehr bescheiden anmutenden Forderungen gebracht haben.

Aber mindestens ebenso ungerecht ist es, wenn gegen die christliche Arbeiterbewegung, die damals noch schwächer war als die sozialistische, der Vorwurf erhoben wird, daß sie in jenen gleichen Jahren den arbeitenden Menschen noch nicht die Erfüllung ihres christlichen Programms bringen konnte. Das ist aber in Zwischenrufen während meiner Rede zur 7. Novelle zum ASVG. hier leider geschehen.

Ich möchte im Hinblick auf den Weihnachtsfrieden nicht an jene, sagen wir, harten Kämpfe erinnern, die damals bis in die Zeit der Ersten Republik die Entfaltung der christlichen Arbeiterbewegung so schwer behinderten, sondern an einen bedauerlicherweise in Vergessenheit geratenen Punkt jenes schon erwähnten sozialdemokratischen Parteiprogramms, das als Kompromiß die Einigung von Hainfeld vorbereitete. In diesem Punkt heißt es, daß für den Fall, daß sich in Österreich außerhalb der Sozialdemokratischen Partei eine andere Arbeiterbewegung bilden sollte, ihr sozialistischerseits keine Hindernisse in den Weg gelegt werden würden.

Tatsächlich hatte sich eine christliche Arbeiterbewegung gebildet, und in Artikel 4 ihres 1894 beschlossenen Programms wurden bereits in vorbildlich klarer Weise die Leistungen der Mütter als „berufliche“ Leistungen, als Leistungen für die Gemeinschaft qualifiziert, und daher gefordert, daß in den Fabriken die Arbeit dieser Frauen ebenso wie die Kinderarbeit gänzlich abgeschafft werden muß. Darauf, daß in Artikel 12 dieses christlichen Arbeiterprogramms schon 1894, also sieben Jahre vor dem Wiener Parteitag der Sozialdemokratie, die obligatorische Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung sowie Witwen- und Waisenversicherung gefordert wurde, habe ich in meiner letzten Rede hingewiesen.

Ich kann der Kollegin Dr. Firnberg beistimmen, wenn sie in ihrer zitierten Rede hier erklärte: Noch vor wenigen Jahrzehnten waren die Arbeitermütter die ärmsten Kreaturen der Gesellschaft. Sie arbeiteten um einen Hungerlohn bis zu 16 Stunden täglich in Fabriken, um ihre Kinder vor dem Verhungern zu schützen. Wir vom ÖAAB wissen das sehr gut aus der Geschichte unserer christlichen Arbeiterbewegung, die von Anfang an unbeirrbar dafür kämpfte, daß die Mütter so lange bei ihren Kindern bleiben können, als die Kinder der mütterlichen Pflege und Erziehung bedürfen. Ehren wir darum gemeinsam alle jene, die ihre besten Kräfte für die Erreichung dieses Zieles eingesetzt



haben, dem wir in diesem Jahr entscheidend nähergekommen sind. Wenn wir dies tun und den propagandistischen Prioritätsstreit sowie Monopolansprüche zurückstellen, wird zum Nutzen aller arbeitenden Menschen auch in der Zukunft eine fruchtbare sachliche Zusammenarbeit innerhalb der Koalition möglich sein.

Das Jahr 1960 wird in die Annalen der österreichischen Sozialpolitik als ein Jahr einer guten sozialpolitischen Ernte eingehen. Was in den vergangenen zwölf Monaten auf der legislativen Ebene für Rentner, Familien und krankenversicherte Arbeitnehmer geschehen ist, reiht sich würdig an jene sozialen Maßnahmen an, die Österreich in der Sozialpolitik an die Spitze aller Staaten der Welt gestellt haben.

Wenn auch im Mittelpunkt der sozialpolitischen Maßnahmen 1960 die große Rentenregulierung steht, so wollen wir uns doch daran erinnern, daß am 1. Jänner des Jahres 1960 einige Gesetze in Kraft getreten sind, die 1959 beschlossen wurden, nämlich die 5. Novelle zum ASVG., die 2. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und eine Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes.

Am 1. November 1960 ist die 7. Novelle zum ASVG. in Kraft getreten, die vor allem die Richtsätze für die Rentner verbesserte und insbesondere den Beziehern von kleinsten Renten zugutekam.

Eine für alle Arbeitnehmer wichtige Maßnahme war die 6. Novelle zum ASVG., die eine lebensnotwendige Sozialeinrichtung auf eine gesunde Basis stellte, nämlich die Krankenversicherung, die von einer schweren Krise bedroht war, sodaß es nur mehr eine Frage der Zeit war, wann die einzelnen Kassen ihre Leistungen nicht mehr hätten aufrechterhalten können.

Der dritte große soziale Fortschritt dieses Jahres galt der Familie. Es wurde das bekannte Gesamtprogramm erstellt, das vom 1. Jänner 1961 bis 1. Jänner 1964 in Etappen erfüllt werden wird: die volle 14. Kinderbeihilfe, die Säuglingsbeihilfe, die Mütterbeihilfe, die Erweiterung des Karenzurlaubes auf zwölf Monate und die Gewährung eines „Karenzausgleiches“ für diese Zeit.

Gemeinsame Bemühungen und gemeinsame Beschlüsse waren es, denen diese reiche Ernte zu danken ist. Wenn wir sie überblicken und auch die offengebliebenen Fragen ins Auge fassen, dann haben wir, und zwar gerade jetzt zur Weihnachtszeit, allen Anlaß zu einer ersten Gewissensforschung. Nicht revolutionären Parolen und leidenschaftlichen Bruderkämpfen verdanken wir all das, was in Österreich bisher erreicht werden konnte

und was denen, die vor uns waren, vielfach als ein unerfüllter Wunschtraum erschienen wäre, so selbstverständlich uns das heute geworden ist, sondern vielmehr einer evolutionären Entwicklung, wie sie von unserem Carl Vogelsang und von den Kundgebungen der großen Päpste vorgezeichnet worden ist.

Von den Menschen, die guten Willens sind, wird zu Weihnachten gesprochen. Beweisen wir doch unseren guten Willen, indem wir für die Zukunft eine loyale, fruchtbare Zusammenarbeit gewährleisten und damit die ruhige Weiterentwicklung in unserem Land, das Wohl aller arbeitenden Menschen in Österreich und vor allem das Glück der kommenden Generation sichern! (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist weiter Frau Bundesrat Muhr. Ich erteile es ihr.

**Bundesrat Rudolfine Muhr:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich schäme mich gar nicht, zu sagen, daß ich zutiefst bewegt bin, da wir heute einen Schlußpunkt unter ein Gesetz setzen können, das hunderttausenden Menschen eine Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Situation bringt. Es ist viel zu diesem Gesetz, zu den einzelnen Bestimmungen gesagt worden. Ich aber möchte mir erlauben, die Fragen der Sozialpolitik und der Sozialversicherung vom Standpunkt der Frau zu beleuchten.

Es ist keine Überheblichkeit, wenn ich sage, daß alle gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialversicherung in erster Linie die Frau zu spüren bekommt. Es gehört eben zu den Aufgaben der Frau, den Haushalt zu führen. Der Mann, ob er nun im Beruf steht oder Rentner ist, gibt der Frau, sofern er seine Pflichten der Familie gegenüber erfüllt, den Lohn, das Gehalt oder die Rente, und die Frau muß mit dem Geld auskommen. Darum ist es für sie bedeutend, wenn Verbesserungen auf sozialem Gebiet möglich sind.

Die Rentenreform hat aber nicht nur für die Rentner, sondern auch für die Familie Bedeutung, sie ist eine Angelegenheit der gesamten Familie und des österreichischen Volkes. Ein altes Sprichwort sagt: Ehre die alten Menschen. Sie waren, was du bist, und du wirst, was sie sind! Es stimmt, daß zu den Mitteln auch die Jugend beitragen muß, das heißt, die berufstätigen Menschen. Aber morgen werden die, die heute die Mittel zur Verfügung stellen, damit die Alten Renten bekommen, selber in den Genuß dieser sozialen Errungenschaften kommen. Und dann ist es auch für die junge Familie von Bedeutung, wenn sie von der Sorge für die alten Eltern

enthoben ist. Es ist so, daß junge Menschen, wenn sie einen Hausstand gründen, wenn sie Kinder zu erhalten haben, es sehr schwer haben, alte Eltern zu unterstützen. Eine Erfahrungstatsache ist: Eltern können zehn Kinder erhalten, aber zehn Kinder können die Eltern nicht erhalten. Und wenn das auch nicht auf bösen Willen zurückzuführen ist, sondern nur auf die Tatsache, daß junge Familien eben mit vielen Problemen zu kämpfen haben, so ist es eine Beruhigung, wenn sie wissen, daß die alten Eltern versorgt sind.

Gewiß, es sind mehr Mittel in diesem Jahre notwendig, um die Verbesserungen in der Rentenreform auch durchführen zu können. Es ist heute an dieser Stelle schon davon gesprochen worden, daß wir sparen müssen. Ich möchte hier einen Ausspruch unseres verstorbenen Bundespräsidenten Theodor Körner zitieren, den er einmal als Abgeordneter des Nationalrates getan hat. Er sagte: „Und wenn wir noch so sparen — an einem können wir nicht sparen, an der Fürsorge für unsere Kinder und unsere Alten.“ Dieser Meinung schließe ich mich vollinhaltlich an. Man kann bei allem sparen, aber man soll nicht sparen, wenn es darum geht, den ärmsten Schichten unserer Bevölkerung, den alten Männern und Frauen, die sich ein ganzes Leben lang geplagt und Werte geschaffen haben, den Lebensabend zu erleichtern.

Es ist von meinem Freund Bundesrat Thanhofer schon erwähnt worden, daß wir es sehr begrüßen, daß nunmehr den Rentnern auch eine 14. Monatsrente gegeben wird. Wir wissen ganz genau, daß es nicht von allen verstanden und über dieses Problem sehr lange verhandelt wurde, denn vielfach ist der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß ja das Jahr — und dies stimmt auch — keine 14 Monate hat. Aber manches Mal — und ich glaube, daß das bei allen Abgeordneten der Fall sein wird — flattert auf unsere Schreibtische ein Brief. Ich habe auch einen aus dem Jahre 1957, und ich möchte einige Stellen zur Illustration zitieren. Es schreibt eine 77jährige Frau:

Ich brauche nichts. In meinem Alter hat man keine unnötigen Wünsche. Ich bin zufrieden. Ich habe jetzt 735 S monatlich. So eine alte Frau wie ich kommt schon aus. Aufs Brennmaterial bekommen wir die 13. am 5. 10. — Und sie schreibt dann weiter: Ich freue mich jeden Tag über jedes hübsche, gut aussehende und gepflegte Kind. Die Kinder sind jetzt alle viel gesünder. Es gibt keine rachitischen, keine buckligen und hungernden Kinder. Ich habe jeden Tag Freude, wenn ich sie sehe. Ich beneide niemanden um Besitz,

mir gehört die ganze Welt! — Eine 77jährige Frau! Es ist beschlossen worden, ihr die 13. Monatsrente zu geben. Das bedeutet für sie, daß sie im Winter ein warmes Zimmer hat. Wir haben ihr die ganze Welt mit der bescheidenen Rente geschenkt. Darum stehen ich und meine Parteifreunde auf dem Standpunkt, daß wir an allem sparen sollen, nur nicht bei den Rentnern.

Ich habe nicht die Illusion, daß durch die Einführung einer 14. Rente nun alle Rentenbezieher auf Urlaub fahren können. Aber wenn die 13. Rente dazu verwendet wird, um das notwendige Brennmaterial anzuschaffen, so weiß ich, daß viele Rentner die 14. Rente benützen werden, um Anschaffungen zu machen, die sie sonst nicht hätten tätigen können, und wenn dieses Geld nur dazu benützt wird, um die Wohnung auszuputzen oder um die Hausarbeit für die Frau zu erleichtern, daß ein billiges Donauleum angeschafft wird oder aber die Großmutter oder der Großvater einem Enkelkind eine kleine Freude bereitet — denn gerade bei den Ärmsten wird der Grundsatz „Geben ist seliger denn Nehmen“ in der Regel befolgt. Und Freude schenken gehört ja auch zum Leben der Menschen.

Es freut uns sehr, daß in dieser Novelle auch die Stiefkinder der Sozialversicherung berücksichtigt werden — das sind jene Witwen, deren Männer vor dem 1. Jänner 1939 verstorben sind. Sie waren ja die Ärmsten. Sie haben nicht nur kein Einkommen gehabt, sondern sie waren auch nicht krankenversichert. Daß diese Härte beseitigt werden konnte, freut uns am meisten.

Und ein Wort noch zur Herabsetzung der Altersgrenze. Es ist heute schon auf die Bedeutung dieser Maßnahme hingewiesen worden. Ich sage, daß die Herabsetzung der Altersgrenze für die Frau doppelte Bedeutung hat, denn in ihrem ganzen Leben ist sie dreifach, durch Mutterschaft, durch Haushalt und Berufsarbeit, belastet. Nun könnte man sagen, diese dreifache Belastung der Frauen ist schon in der Tatsache berücksichtigt, daß sie mit 60 Jahren in die Rente gehen können, während Männer einen Anspruch auf Rente erst nach Erreichung des 65. Lebensjahres haben. Aber es gibt verschiedene Menschen-schicksale, manche Frauen machen mehr mit als andere, und das kann bei einer Invalidenrente nicht in Betracht gezogen werden. Wenn aber die Altersgrenze jetzt herabgesetzt ist, kann die Frau, wenn sie nicht mehr berufstätig sein kann, da sie den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, schon früher in die Rente gehen. Über diese Verbesserungen freuen wir uns alle.

Wir möchten nur noch, daß einige offene Wünsche in der nächsten Zeit eine positive Erledigung erfahren. Zu diesen offenen Wünschen und Forderungen, die wir haben, gehört die Erhöhung des Prozentsatzes bei der Witwenrente. Die Witwe bekommt jetzt 50 Prozent der Rente ihres Mannes. Dies scheint gerecht zu sein, und doch ist es nicht gerecht. Denn es gibt verschiedene Ausgaben im Haushalt, die gleichbleiben. Das ist der Zins, das ist für Licht, für Beheizung, oder es sind notwendige Reparaturen in der Wohnung. Alles das ist eine Belastung für die Frau. Wir werden es daher sehr begrüßen, wenn es möglich sein wird, daß unsere Forderung, daß die Witwenrente mit 60 Prozent der Rente des Mannes berechnet wird, erfüllt werden kann.

Nun ein ernstes Wort zu der immer wieder stattfindenden Auseinandersetzung, wessen Verdienst es ist, daß wir heute eine so gute Sozialpolitik und -versicherung haben. In allen Epochen — und das wollen wir nicht bestreiten — hat es Menschen gegeben, die fortschrittlich gedacht haben und absolut ein soziales Empfinden hatten; auch in den Kreisen der Konservativen. Es ist unbestritten, daß zu diesen Menschen der Freiherr von Vogelsang gehört hat, es ist unbestritten, daß noch eine Reihe anderer dazugehört haben, und niemand bestreitet, daß sie das Beste wollten. Aber sie waren zu schwach, sich gegenüber dem großen Kreis derer durchzusetzen, die an der sozialen Not der Menschen vorbeigegangen sind. Und das ist ja das Entscheidende.

An dieser Stelle ist wiederholt erwähnt worden, daß schon im vorigen Jahrhundert, als es noch keine Sozialdemokraten gab, Ansätze für eine Sozialversicherung geschaffen wurden. Ich habe mir die Mühe genommen, einmal ein wenig in der Geschichte zu blättern, und ich erwähne es nur, um der historischen Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen. Im Jahre 1873 zum Beispiel wurde ein Gesetz erlassen, wonach Bettelbriefe nicht mehr ausgegeben werden durften. Früher haben Menschen, die wegen körperlicher Behinderung oder wegen Alters nicht mehr arbeiten konnten, einen Bettelbrief beantragen können, und die Polizei hat ihnen diesen Brief ausgestellt. Das war sehr schön, und es hätte ein Ansatz für eine soziale Gesetzgebung sein können. Aber wo ist denn das Nachfolgende geblieben? Ist damals an Stelle des Bettelbriefes eine Alters- und Invalidenversicherung geschaffen worden? Nein, das ist nicht geschehen! Im Jahre 1888 ist Bettelerei unter Strafsanktion gestellt worden.

Es ist auch unbestritten, daß für die Armen dieses Landes etwas getan wurde. Das wollen wir gar nicht bestreiten. Aber nur auf dem

Gebiete der Wohltätigkeit. Zum Beispiel war von den rauschenden Festen der Fürstin Metternich, die große Reinerträge erbrachten, weltbekannt, daß der Reinertrag den Wohltätigkeitsvereinen für Kinder, Arbeitslose und für alte Menschen zur Verfügung gestellt wurde. Diese Wohltätigkeitsmaßnahmen haben aber nicht ausgereicht, die Menschen vor Not und Elend zu schützen.

Es ist auch unbestritten, daß Baron Königswarter überall Wärmestuben errichtet hat. Aber war es wirklich so, daß die Menschen, die darauf angewiesen waren, sich im Winter eine warme Suppe und ein Stück Brot zu holen, gern hingegangen sind? Sie waren ja bedrückt, weil sie eben Almosen in Empfang nehmen mußten.

Wir bestreiten auch nicht, daß es eine Gewerbeordnung gegeben hat. Aber es waren nur ganz bescheidene und unzulängliche Ansätze für einen Schutz der arbeitenden Menschen darin enthalten. Man soll historische Tatsachen so sehen, wie sie wirklich sind. Es stimmt nicht, daß die Sozialdemokraten in jener Zeit noch nicht in Aktion waren. Sie waren kleine Gruppen. Daß die Unfallversicherung und die Krankenversicherung geschaffen worden ist, ist nur dem Druck der arbeitenden Bevölkerung zuzuschreiben, die es sich einfach nicht mehr gefallen lassen wollte, daß man sie bis zum Letzten ausbeutete. Sie haben diesen Schutz bei Krankheit gefordert, sie haben Schutz und Unterstützung im Falle eines Unfalles verlangt, und daher wurden diese Gesetze auch geschaffen. Es ist richtig: im Parlament waren die Sozialdemokraten nicht. Damals hat es auch noch kein Wahlrecht gegeben. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß der Boden nicht vorhanden war, auf dem die Sozialdemokraten für ihre Rechte kämpfen konnten, und darauf ist es auch zurückzuführen, daß die Sozialdemokraten weder am Ende des vorigen Jahrhunderts noch zu Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts ihre Forderungen schon durchsetzen konnten.

Im Jahre 1903 hat Victor Adler vor Arbeitern eine Rede wegen der Forderung auf Einführung einer Alters- und Invalidenversicherung gehalten, und er hat es unter anderem als schmachvoll bezeichnet, daß man Männern und Frauen das Recht auf einen gesicherten Lebensabend verweigert, daß alte Frauen und Männer dem Verhungern preisgegeben sind.

Victor Adler hat am 3. Juni 1908 im Abgeordnetenhaus eine Rede gehalten, die jeder nachlesen kann. Damals hat es schon eine starke christliche Arbeiterbewegung gegeben. Wo aber war die Unterstützung? Das frage

ich mich. Victor Adler hat erklärt: Ein Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung ist bereits fertig. Es liegt in der Tischlade des Ministers. Er protestierte gegen die Verschleppung dieses Gesetzes, und er hat gegen die Argumente polemisiert, die dafür angeführt wurden, warum die Regierung dieses Gesetz im Jahre 1908 nicht ins Parlament gebracht hat. Die Regierung hat nämlich erklärt, man könne das Gesetz nicht ins Parlament bringen, weil eine gleiche Regelung für eine Altersversicherung der Selbständigen, der Gewerbetreibenden und der Bauern noch nicht fertig sei. Victor Adler hat demgegenüber aufgezeigt, daß das nicht die Schuld der Sozialdemokraten, das heißt die Schuld der Arbeiterschaft, ist und daß die sozialdemokratischen Abgeordneten einer solchen Gesetzesvorlage absolut keinerlei Hindernisse in den Weg legen werden, ja daß sie sie im Gegenteil unterstützen würden. Er sagte weiter, daß es aber doch die Schuld der Selbständigen, der Gewerbetreibenden und der Bauern sei, daß sie dieses Gesetz nicht ebenso fertig haben, wie die Arbeiterschaft das ihre. Ich zitiere jetzt einen kleinen Teil aus seiner Rede wörtlich: „Die Arbeiter-Altersversicherung ist eine Arbeit, die nicht am grünen Tisch gemacht wurde, sondern die Durcharbeitung des Materials, die Klarstellung der Forderung, die Erkenntnis der Mittel zur Verwirklichung derselben ist eine Leistung der Arbeiterschaft in sehr hohem Grade und seit vielen Jahren.“

Victor Adler hat durchaus nicht für sich und für die führenden Männer der Sozialdemokratischen Partei das Verdienst in Anspruch genommen, daß ein Gesetz bereits bis in die kleinsten Details ausgearbeitet war und in der Lade des Ministers lag, sondern er hat richtig gesagt: durch die Kraft der Arbeiterschaft ist dieses Gesetz fertig geworden, und es liege nun an der Regierung, es dem Parlament zur Beschlußfassung vorzulegen. Zu allen Zeiten hat es Unterdrückte gegeben, und zu allen Zeiten hat es in allen Schichten der Bevölkerung Menschen gegeben, die sich gegen die Unterdrückung aufgelehnt haben. Schon im alten Rom haben sich die Sklaven gegen Unterdrückung aufgelehnt. Die Auflehnung gegen die Unterdrückung gab es in den Bauernaufständen, in den Revolutionen des Jahres 1848 und auch später. Einer Überlieferung nach — wenn es eine Legende ist, so hat sie einen tiefen Sinn — wird erzählt, daß sich eines Tages in Rom die reichen Herren zu einem üppigen Mahl zusammengefunden haben. Einer dieser Herren ist zum Fenster getreten und hat im Hof die Masse der Sklaven gesehen. Er sagte zu seinem Freund: „Wehe, wenn sie sich zu zählen beginnen!“ Das ist das Problem.

Das Verdienst der Sozialdemokraten liegt darin: Sie haben am Ende des vorigen Jahrhunderts, in den Anfangsjahren dieses Jahrhunderts und dann später die Arbeiterschaft gelehrt, sich zu zählen. In dem Moment, wo allen Menschen das Wahlrecht gegeben wurde, konnte sich auch die Arbeiterschaft zählen. Und erst seit dieser Zeit sind diese Maßnahmen auf sozialpolitischem Gebiet getroffen worden. Seit dieser Zeit gibt es auch einen Aufstieg der arbeitenden Menschen. Das ist die geschichtliche Wahrheit.

Das Gesetz über die Altersversorgung und über die Invalidenversicherung ist in der Tischlade des damaligen Ministers und in der der folgenden Minister liegen geblieben. Erst im Jahre 1919 ist man unter dem sozialdemokratischen Sozialminister Hanusch daran gegangen, Sozialpolitik für die arbeitende Bevölkerung zu betreiben.

Der Herr Bundesrat Harramach hat hier gesagt, daß die Sozialdemokraten stärker waren als die christliche Arbeiterbewegung. Ich möchte nur mit einigen Worten darauf eingehen. In der Ersten Republik war die Christlichsoziale Partei stärker als die Sozialdemokratische Partei. Am 1. April 1927 ist endlich ein Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung beschlossen worden. (*Bundesrat Porges: Nicht durchgeführt worden!*) Aber dieses Gesetz ist nur auf dem Papier geblieben. Und da frage ich: Wo war die christliche Arbeiterbewegung? Warum hat sie denn nicht verhindert, daß diesem Gesetz eine Wohlstandsklausel angehängt wurde, nach der dieses Gesetz erst zu dem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, zu dem Einfuhr und Ausfuhr ausgeglichen sein würden und die Zahl der Arbeitslosen unter 100.000 sinken würde. Das war nie der Fall; aber es gab eine Zeit, in der man riesig stolz darauf gewesen ist, daß es einen Alpendollar gegeben hat. Aber für die Altersversicherung war kein Geld vorhanden. Obwohl die christliche Arbeiterbewegung so stark war, hat sie den Menschen nicht die Altersversicherung gebracht. Die Sozialdemokraten waren nicht in der Regierung. Ich will jetzt nicht darüber reden, wohin im Jahre 1938 das Gold und die Devisen, die in der Nationalbank gelegen sind, gekommen sind. Das alles sind Tatsachen.

Um aber der Wahrheit die Ehre zu geben, stelle ich fest: Eine wirklich gute Sozialpolitik auf dem Gebiet der Renten gibt es erst seit dem Jahre 1945, als auch die Sozialisten die Möglichkeit bekamen, gemeinsam mit der anderen Partei, mit der ÖVP dafür zu sorgen, daß nicht nur unser Land aufgebaut wird, sondern daß alle Maßnahmen getroffen werden,

um den Menschen das Leben zu erleichtern und die Not zu bannen. In den letzten 15 Jahren war es möglich, viele Gesetze zu beschließen, die dem ganzen Volk zugute kommen.

Hier wurde gesagt, daß ein Weihnachtswunsch geäußert werden kann. Ich habe auch einen Weihnachtswunsch. Ich weiß ganz genau — ich kenne den Verlauf der Verhandlungen —, daß es diesmal besonders schwierig war, zwischen den beiden Parteien eine Einigung in der Rentenfrage zu erzielen. Es ist ein Weg gefunden worden, und wir begrüßen dies sehr. Mein Weihnachtswunsch ist es, daß auch in Zukunft die Zusammenarbeit eine solche ist, daß nicht nur die offenen Wünsche, die wir in bezug auf die Renten haben, erfüllt werden können, sondern daß noch viele Verbesserungen durchgeführt werden können, die die Not und das Elend ganz aus unserem Lande verbannen. Das ist mein Wunsch.

In der Ersten Republik war es schwieriger, in der Zweiten Republik hat die Zusammenarbeit viele positive Maßnahmen ermöglicht! Daran haben auch die Sozialisten einen großen Anteil. Wir haben unser Land in einer schweren Zeit aufgebaut; es ist alles in Trümmern gelegen. Wir haben die Sozialversicherung aufgebaut. Bei der heute herrschenden Konjunktur muß es möglich sein, in einer weiteren Zusammenarbeit dafür zu sorgen, daß die Nöte des ganzen Volkes behoben werden. Und in diesem Sinne wiederhole ich das, was Herr Bundesrat Thanhofer gesagt hat: Im Namen der sozialistischen Fraktion stimmen wir gerne diesem Gesetz zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Dr. Haberzettl das Wort.

**Bundesrat Dr. Haberzettl:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz hat in der ursprünglichen Regierungsvorlage nur dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. März 1960 Rechnung getragen, womit der § 18 Abs. 1 des genannten Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen wurde, daß die Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 1960 wirksam wird. Nach diesem Erkenntnis soll der Beitragssatz für alle nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz pflichtversicherten Personen einheitlich mit 6 vom Hundert der Beitragsgrundlage festgesetzt werden. Nach der neuen Fassung werden daher Wirtschaftstrehänder, Dentisten und freiberuflich tätige Journalisten, die bisher Beiträge in der Höhe

von 12 vom Hundert der Beitragsgrundlage entrichtet haben, nur mehr 6 vom Hundert zahlen. Der Beitragssatz von 6 vom Hundert gilt aber nur für die Pflichtversicherung. Die Weiterversicherten werden nach § 26 Abs. 3 GSPVG. auch in Zukunft Beiträge in der Höhe von 12 Prozent der Beitragsgrundlage zu leisten haben.

Das GSPVG. besteht erst seit dem Dezember 1957, ist also noch Neuland. Es galt daher, bei Inkrafttreten des Gesetzes vorsichtig zu handeln. Man schätzte den Anfall der Rentner damals auf 250.000, doch sind es bis jetzt erst 200.000; dadurch hat sich eine günstigere finanzielle Situation ergeben.

Soweit man heute die Gesamtsituation überblicken kann, läßt die finanzielle Gebarung eine Verkürzung der Hemmungsbestimmungen von 1973 auf 1968 zu.

Nach dem § 66 Abs. 4 des GSPVG. in der derzeit geltenden Fassung beträgt die Höchstbemessungsgrundlage, wenn der Stichtag in den Jahren 1958 bis 1962 liegt, 1400 S. Nach dieser Novelle soll aber dieser Abs. 4 lauten: Die Höchstgrenze beträgt, wenn der Stichtag in den Jahren 1958 bis 1960 liegt, 1400 S, erreicht im Jahre 1961 2000 S, in den Jahren 1962 und 1963 steigt die Bemessungsgrundlage um je 300 S und von 1964 bis 1968 pro Jahr um je 200 S, sodaß im Jahre 1968 die Höchstbemessungsgrundlage mit 3600 S erreicht ist. Es wird also diese Höchstgrenze von 3600 S um fünf Jahre früher erreicht als nach dem ursprünglich beschlossenen Gesetz. Das ist die zweite Neuerung in dieser 4. Novelle.

Wenn also ein Gewerbetreibender, der in den letzten sechs Jahren ein durchschnittliches Einkommen von monatlich 2000 S hatte und dem auf Grund der Versicherungszeiten 60 Prozent der Bemessungsgrundlage als Rente gebühren, im Jahre 1961 in Pension geht, dann bekommt er ab dem Jahre 1961 eine Rente von monatlich 1200 S.

Meine Damen und Herren! Diese Verbesserungen treten aber nicht rückwirkend in Kraft, sondern kommen nur jenen Wirtschaftstreibenden zugute, die nach Inkrafttreten der jeweiligen Etappe die Rente zuerkannt erhalten. *(Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt den Vorsitz.)*

Bereits im März haben die Abgeordneten Kulhanek und Kostroun zwei Initiativanträge eingebracht, die die Zustimmung beider Klubs fanden. Da sich aber bereits die neue Novelle zum ASVG., also die 8. Novelle, abzeichnete, zog man diese zwei Initiativanträge nicht in Behandlung und wartete zu. Und erst jetzt, als diese 8. Novelle zum ASVG. in den Ausschuß für soziale Verwaltung kam und beraten

wurde, wurde auf Antrag der Abgeordneten Kulhanek und Kostroun beschlossen, den Regierungsentwurf, der ursprünglich nur den Beitragssatz von 6 Prozent einheitlich festsetzen sollte, zu erweitern und Bestimmungen aufzunehmen, die eine Anpassung des GSPVG. an die 8. Novelle hinsichtlich der Aufhebung der Ruhensbestimmungen in gewissen Fällen herbeiführen.

Die §§ 38 bis 41 des GSPVG., die das Zusammenreffen von Rentenansprüchen aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz mit Rentenansprüchen aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung, mit Rentenansprüchen aus der Unfallversicherung, mit einem Ruhegenuß aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis betreffen, fallen weg; das ist die dritte Neuerung dieser Novelle. Ferner schafft diese Novelle durch die Aufhebung oder Lockerung der Ruhensbestimmungen Verbesserungen für alle Gewerberentner, wann immer sie den Anspruch erlangten oder erlangen. Rentenkürzungen bei Zusammenfallen zweier oder mehrerer Rentenansprüche fallen weg.

Ein neuer § 42 besagt: Gebührt neben einer Rente ein Entgelt aus nichtselbständiger Arbeit, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Entgelt den Betrag von 680 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Rente und Entgelt zusammen den Betrag von 1800 S übersteigt.

Bei Bezug von Kinder- und Familienbeihilfen ist für anspruchsberechtigte Kinder von diesem Betrag 200 S im voraus abzusetzen. Steht ein Wirtschaftstreibender im Genuß einer ASVG.-Rente, so kann er diese jetzt beziehen und trotzdem sein Geschäft weiterführen. Das ist ebenfalls eine Neuerung.

Ein neuer § 54 a regelt den Bezug des Hilflosenzuschusses. Dieser Hilflosenzuschuß wurde durch eine Novelle des GSPVG., ich glaube, erst im Mai dieses Jahres, eingeführt, er wurde jetzt aber dem ASVG. angepaßt; dieser Hilflosenzuschuß gebührt im halben Ausmaß der Rente. Hilflosenzuschüsse werden bei Bezug mehrerer Renten nur einmal ausbezahlt, und zwar von der höchsten Rente.

Wir vergönnen allen Rentnern und allen Arbeitern die Begünstigungen. Bei den Wirtschaftstreibern sind wir natürlich noch nicht so weit, und es konnten auch in diese GSPVG.-Novelle nicht alle Bestimmungen aus der 8. Novelle des ASVG. übernommen werden, weil ja die Selbständigenversicherung noch zu jung ist, um dauernde Verpflichtungen analog jenen im ASVG. zu übernehmen.

So bleiben bis 1960 zuerkannte Renten natürlich Altrenten und können bei dem jähr-

lichen Anfall der Neurenten, wie sie jetzt nach dieser Staffelung, die ich Ihnen aufgezählt hatte, gewährt werden, nicht nachgezogen werden.

Meine Vorrednerin hat gesagt, daß beim ASVG. noch viele Fragen offen sind, deren Erfüllung sie wünscht. Auch bei uns gibt es eine Reihe von Forderungen, die offenbleiben, die aber in keinem Zusammenhang mit dem ASVG. stehen, die auch in der 4. Novelle nicht berücksichtigt werden konnten. Sie wurden aus Zeitnot zurückgestellt, behandeln unbillige Härten und Vereinfachungen, bringen jedoch keine finanziellen Belastungen, und wir hoffen, daß sie in einer 5. Novelle ihren Niederschlag finden werden:

1. Bei gleichem Standort und gleicher Gewerbeberechtigung ist ein Partner ausgenommen; nur einer bezieht die Rente. Wenn zwei Berechtigungen vorhanden sind, zahlen beide Beiträge und beziehen beide Renten.

2. Die Weiterversicherungen sollen erleichtert werden.

3. Es muß der sogenannte drittvorangegangene Steuerbescheid einmal klar gestellt werden. Derzeit heißt es: der letzte Steuerbescheid. Maßgebend für den Beitrag soll aber künftig der drittvorangegangene Steuerbescheid sein, das ist für das Jahr 1961 der des Jahres 1958.

4. Wenn eine Frau das Geschäft ihres verstorbenen Mannes länger als drei Jahre weiterführt, dann erkrankt und das Geschäft aufgibt, so kommt sie, wenn der verstorbene Mann nicht 11 bis 12 Jahre anrechenbare Versicherungszeiten hat, nicht in den Genuß der Gewerberente. Das ist eine Härte, und in einem solchen Fall soll die Frau wieder auf die Witwenrente zurückgreifen können.

5. Nach erstarrten Renten sollen auch Witwen- und Waisenrenten ausbezahlt werden.

6. Wenn jemand verschiedenen Beschäftigungen nachgeht — teils selbständig, teils unselbständig: er führt zum Beispiel im Sommer einen Eissalon, und im Winter geht er als Kellner in einen Wintersportort —, so bekommt er von keiner Versicherungsgesellschaft etwas, weil die Zeiten zu kurz sind. Es werden die 20 Jahre, innerhalb derer er 15 Versicherungsjahre nachweisen kann, um sein, ohne daß er eine Rente bekommt. Diese sogenannten neutralen Zeiten sollen künftighin den Zeitraum verlängern, innerhalb dessen er 15 anrechenbare Versicherungsjahre nachweisen muß. Der eine wird also innerhalb von 20 Jahren diese 15 Jahre er-

reichen und der andere mit seinen neutralen Jahren zum Beispiel, sagen wir, erst in 25 Jahren.

Eine wichtige Frage ist die finanzielle Basis. Als das GSPVG. geschaffen wurde, wurde die finanzielle Basis nur für 5 Jahre sichergestellt. Die finanzielle Sicherung läuft mit 31. Dezember 1962 ab. Nun bemühen sich unsere Wirtschaftskreise, daß hier eine neue Grundlage geschaffen wird. Eine dauernde finanzielle Sicherung kann nur durch Erbringung einer Partnerschaft, ähnlich wie bei der Pensionsversicherung der Unselbständigen gefunden werden, denn bei dieser wird die Partnerschaft durch den Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis 1 zu 1 erbracht. Bei der Gewerbepension liegt derzeit noch keine Partnerschaft vor. Es wird von verschiedenen Seiten bestritten, aber man denkt daran, den Staat als Partner zu gewinnen, und zwar derart, daß dieser einen Teil der Gewerbesteuer als zweckgebunden erklärt und aus diesem Fonds analog der Künstlerhilfe des Unterrichtsministeriums, wie es in diesem Gesetz bereits verankert ist, 6 Prozent der Beitragsleistung erbringt.

Das Gesetz vom Dezember 1957 hat endlich die langersehnte Pensionsversicherung für die selbständig Erwerbstätigen gebracht. (*Bundesrat Porges: Langersehnt?*) Die drei Novellen brachten deutliche Verbesserungen. Man sieht, daß auch dieses Gesetz schön langsam aus den Kinderschuhen herauskommt. Aber wir sind davon überzeugt, daß es noch eine geraume Zeit brauchen wird, bis das Gesetz alle Mängel abgestreift haben und dem ASVG. gleichwertig sein wird. Die 4. Novelle hat wieder ihren Teil dazu beigetragen, und aus diesem Grund stimmen wir dieser Novelle gern zu. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Als nächstem Debatteredner erteile ich das Wort Herrn Bundesrat Müller.

Bundesrat **Müller**: Hohes Haus! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach schwierigen Verhandlungen legt die Gesetzgebung dem österreichischen Volke eine Weihnachtsgabe unter den Weihnachtsbaum, die Rentenreform. Der sichtbare Wohlstand in unserem Lande, die wirtschaftliche Konjunktur hat nicht bei jeder Wohnungstür angeklopft, insbesondere nicht bei unseren Rentnern. Die Rentenreform wird daher in den weitesten Kreisen der Bevölkerung begrüßt und anerkannt werden, da sie den vom wirtschaftlichen Wohlstand ausgeschlossenen Volksschichten eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage bringen wird.

Zu begrüßen ist das Bestreben der Gesetzgebung, unterschiedslos allen Staatsbürgern

einen sorgenfreien Lebensabend zu sichern. Die vorliegende 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ist ein weiterer Schritt zu diesem Ziele, ist ein weiterer Schritt zu dieser Notwendigkeit.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes haben gezeigt, daß die Renten wegen der im Gesetz gezogenen Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage, die nach der derzeitigen Rechtslage bis einschließlich 1962 nur 1400 S betragen darf, unzureichend sind. Die durchschnittliche Rente im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beträgt daher derzeit ohne Ausgleichszulage 580 S, die Höchstgrenze liegt bei 1100 S monatlich, obwohl Versicherungsbeiträge seit 1. Jänner 1958 bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage von monatlich 3000 S entrichtet werden.

Nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften kann eine Bemessungsgrundlage von 3600 S erst nach einem 15jährigen Anlaufzeitraum, das ist im Jahre 1973, erreicht werden. Der Antrag der sozialistischen Abgeordneten Kostroun und Dr. Bechinie vom 4. Mai dieses Jahres trägt unter anderem auch dieser Erfahrung Rechnung und sieht eine stufenweise Verkürzung des Anlaufzeitraumes vor. In der vorliegenden 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ist eine Verkürzung des Anlaufzeitraumes auf 10 Jahre vorgesehen, und zwar ebenfalls eine stufenweise Verkürzung.

Bereits für das Jahr 1961 ist eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage von 1400 S auf 2000 S vorgesehen, sodaß Rentenfälle, deren Stichtag im Jahre 1961 liegt, mit der erhöhten Bemessungsgrundlage berechnet werden. Die Bemessungsgrundlage erfährt jährlich eine weitere Erhöhung, bis im Jahre 1968 die vorgesehene Bemessungsgrundlage von 3600 S erreicht ist und dadurch der Anlaufzeitraum auf 10 Jahre verkürzt erscheint.

Diese Leistungsverbesserung wird einerseits zu erhöhten Leistungsaufwendungen führen, andererseits jedoch wird in einer großen Anzahl von Fällen die Leistungserhöhung zu einer Verminderung oder zum Wegfallen der Ausgleichszulagen führen, die bisher wegen der geringen Höhe der Bemessungsgrundlage aus Bundesmitteln bezahlt werden mußten.

Die in der 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz vorgesehene stufenweise Verkürzung des Anlaufzeitraumes auf 10 Jahre ist ein begrüßenswerter Fortschritt in dem Bestreben, allen Staatsbürgern einen sorgenfreien Lebensabend zu sichern.

Ein weiterer begrüßenswerter Fortschritt ist die Aufnahme von Bestimmungen in die 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, deren Zweck die Aufhebung der Ruhensbestimmungen in bestimmten Fällen ist, und zwar in Anpassung an die derzeit gleichfalls in Beratung stehende 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Durch die Schaffung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ist die übergroße Mehrheit der Schichten unserer Bevölkerung altersversichert.

Es ist noch nicht lange her, als die Kleingewerbetreibenden mangels Rücklagen bis ins hohe Alter hinein, ja bis zum letzten Herzschlag arbeiten mußten, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Meistens ging es nur sehr mühsam, denn mit dem zunehmenden Alter kamen Krankheiten, und die Leistungsfähigkeit nahm sehr stark ab. Es war gerade jene Generation, die zwei Weltkriege erlebte und viel Sorgen und Entbehrungen zu ertragen hatte. Wir alle, die im öffentlichen Leben stehen, bekamen damals immer wieder die bitteren Klagen über ihr Leid zu hören. Heute ist ihr Lebensabend, wenn auch oft bescheiden, gesichert, und sie haben der jüngeren Generation den Platz zur wirtschaftlichen Betätigung geräumt.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz sind die ersten, die wichtigsten und bedeutendsten Sozialgesetze für die Selbständigen, für die Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft und für die Selbständigen in der Landwirtschaft. Niemand kann an der Tatsache vorbeigehen, daß diese beiden wichtigen und bedeutsamen Sozialgesetze der Selbständigen unter Sozialminister Proksch geschaffen wurden. Das große Verständnis und die Tatkraft des Ministers Proksch trugen wesentlich zur Schaffung dieser beiden Gesetze bei.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ist ein junges Gesetz und weist noch verschiedene Härten auf, auf die bereits verwiesen wurde. Wir wollen hoffen, daß Mittel und Wege gefunden werden, diese Härten zu beseitigen, und wir wollen weiter hoffen, daß schrittweise eine Angleichung an das Rentenrecht des ASVG. erfolgen wird.

Wir Sozialisten geben der 4. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Als nächstem Debatteredner erteile ich dem Herrn Bundesrat Salzer das Wort.

**Bundesrat Salzer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Verargen Sie es mir nicht, wenn ich, bevor ich mich mit der mir gestellten Aufgabe beschäftige, einige Worte zu den Ausführungen der verehrten Frau Kollegin Muhr sage.

In diesem Hause ist offenbar ein Prioritätsstreit um Verdienste in der Sozialpolitik ausgebrochen. Ich freue mich darüber. Dieser Prioritätsstreit ist aber nicht deswegen ausgebrochen, weil meine politische Gesinnungsgemeinschaft den Sozialisten ihre Verdienste um die Sozialpolitik bestreitet, sondern darum, weil es umgekehrt ist und weil wir uns gegen diese Umkehrung von Tatsachen einmal zur Wehr setzen wollten. Nur scheint es mir aber, daß es in diesem Ringen um die „historische Wahrheit“, wie es die Frau Kollegin Muhr treffend genannt hat, etwas lichter wird, und darüber freue ich mich auch. Der Herr Kollege Kratky hat gestern dem Hohen Haus eine ganze Reihe von bedeutenden christlichen Sozialkritikern und Sozialtheoretikern vorgestellt, und ich werde mir heute erlauben, diese Reihe, wenn auch nur ganz flüchtig, durch Anführung einiger aus diesem Lager kommandierender Sozialpolitiker zu ergänzen.

Die Frau Bundesrat Muhr hat, und auch darüber freue ich mich, die Ausführungen des Herrn Kollegen Kratky von gestern bestätigt, aber sie hat gemeint, daß sich diese Sozialkritiker und diese Sozialpraktiker nicht recht durchsetzen konnten. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Das ist es! — Bundesrat Kratky: Das stimmt!*) Das ist richtig. Aber im gleichen Augenblick hat die Frau Kollegin Muhr gewisse sozialdemokratische Erfolglosigkeiten in der Sozialpolitik mit dem verständlichen, wahren Argument zu begründen versucht, daß sie sagte, diese Gruppe war damals numerisch viel zu bedeutungslos, als daß sie schon wesentliche Taten hätte erreichen können. Ich nehme dieses Argument auch für die christlichen Sozialkritiker und für die christlichen Sozialpolitiker in Anspruch. Ihre Zahl war leider Gottes damals auch noch zu klein und sie sind zu bedeutungslos gewesen, um Taten zu erreichen, die sie gewünscht hätten und auf denen wir besser, als es dann später möglich war, hätten aufbauen können. Auch ihre Minderheit ist es gewesen, die manchen Erfolg verhindert hat. Aber ihr unbestreitbares Verdienst ist es gewesen, daß sie die soziale Problematik aufgerissen und in das Parlament gebracht haben. Ihr unbestreitbarer Erfolg ist es auch — ich kann es Ihnen leider nicht ersparen, das zu sagen, ich habe es zweimal nur ganz schüchtern und andeutungsweise versucht, heute muß ich es aber doch länger tun —, daß sie manches nach der Richtung hin erreicht haben. Deshalb gilt das, was



ich bereits gestern sagte: Ihre politische Gesinnungsgemeinschaft, und meine politische Gesinnungsgemeinschaft haben in meinen Augen annähernd die gleichen Verdienste um die Sozialpolitik. Und wenn Sie, meine Damen und Herren von der linken Seite des Hauses, uns künftig nicht mehr vorwerfen, daß wir keine oder völlig zu mißachtende Verdienste um die Sozialpolitik haben, dann werden wir es Ihnen künftig ersparen, Reminiszenzen im sozialpolitischen Raum anzustellen.

Aber so ist es wirklich nicht, verehrte Frau Kollegin Muhr, daß vor dem Jahr 1918 keine richtige Sozialpolitik betrieben wurde (*Bundesrat Rudolfine Muhr: In bezug auf die Alters- und Invaliditätsversicherung nicht!*), beziehungsweise keine wirklich bedeutungsvollen Erfolge erreicht werden konnten. Darf ich Ihnen auch wieder nur rein demonstrativ und keineswegs taxativ einige aufzählen: 1859 die Gewerbeordnung mit den ersten, wenn Sie wollen, modernen sozialpolitischen Bestimmungen, 1879: gesetzliche Einführung von Hilfskassen auf vereinsmäßiger und betrieblicher Grundlage, die wir als Vorgänger unserer Krankenversicherung ansehen, 1882: gesetzliche Einführung der Gewerbeinspektion, 1883: erster von unserer Seite kommender Antrag auf Schaffung von Arbeiterkammern, gestellt auf der berühmten Haider Konferenz unter dem Fürsten Löwenstein und unter Teilnahme von Freiherrn von Vogelsang, 1884: gesetzliche Einführung des Elfstundentages, 1890: Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung, 1890: Antrag auf Errichtung von Einigungsämtern, 1891: Antrag auf Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung für Arbeiter, der 1892 wiederholt wurde, 1891: Antrag auf Schaffung obligatorischer Arbeiterausschüsse, die die Vorläufer unserer heutigen Betriebsräte waren. (*Bundesrat Kratky: Wer? — Bundesrat Bürkle: Die christliche Arbeiterbewegung! — Bundesrat Kratky: Es hat die Solidarität der anderen Gruppen gefehlt! — Bundesrat Gabriele: Was haben Sie gemacht? Nicht einmal Anträge! Sie haben nur geredet!*) 1892: Einführung der gesetzlichen Sonntagsruhe, 1893: Einführung der Bergwerksinspektoren, 1895: Einführung dieser Sonntagsruhe für Beamte, 1900: erstmals die Forderung nach Einführung einer staatlichen Arbeitslosenversicherung erhoben, 1901: Antrag auf Einführung einer Pension für private Angestellte, die bekanntlich 1906 dann Gesetz geworden ist, und so fort und so weiter.

Ich gebe Ihnen aber gern zu, daß das immer wieder Ansatzpunkte gewesen sind (*Bundesrat Dr. Hertha Firnberg: Und unter dem Druck der Arbeiterbewegung wurden sie verwirklicht!*), die aus der Entwicklung heraus nach Verbesserungen geschrien haben, genauso wie

wir unsere Rentenpolitik in Österreich nicht gleich in Vollendung vorstellen konnten, sondern immer wieder daran feilen müssen, bis wir schließlich und endlich das herausbringen, was Sie und was wir wünschen und vom ganzen Herzen auch zu unterstützen bereit sind. (*Bundesrat Kratky: Aber das hätte bei Ihnen noch länger gedauert!*) Es kann schon sein, daß Sie tüchtiger sind. Ich will aber diesen Tüchtigkeitsstreit nicht weiterführen aus Gründen... (*Bundesrat Müller: Aber Sie haben die Macht gehabt, das zu tun, und haben es nicht gemacht!*) Sagen Sie doch um Gottes willen nicht, daß wir die Macht gehabt haben im Vorkriegsösterreich, sonst beweisen Sie damit eine Unkenntnis der politischen Situation, die beschämend für dieses Haus ist. (*Bundesrat Schreiner: Das sind historische Lügen! — Bundesrat Gabriele: Wer das sagt, der hat keine Geschichte studiert! Der hat keine Ahnung!*)

Darf ich noch eine Richtigstellung, die keineswegs böse gemeint ist, anbringen. Wenn ich mich nicht verhört habe — hätte ich mich verhört, dann bitte ich, mich zu entschuldigen —, hat die Frau Kollegin Muhr gesagt, Ferdinand Hanusch war der erste Sozialminister. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!*) Das stimmt nicht, sondern mit kaiserlicher Entschliebung vom Juli 1917 wurde das Ministerium für Sozialfürsorge eingerichtet (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Soziale Fürsorge!*), und der erste Sozialminister in Österreich ist der christlichsoziale Dr. Viktor Mataja und der zweite der spätere Bundeskanzler Dr. Ignaz Seipel gewesen. Wir bestreiten gar nicht die Verdienste der Ära Hanusch. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Das war der erste Sozialminister in der Ersten Republik!*) Ich habe mich lediglich darauf beschränkt, hinzuweisen, worauf Sektionschef Lederer in seinem Werk „Geschichte der österreichischen Sozialpolitik“ hingewiesen hat. Das muß doch ein unverdächtigere Zeuge, in meinen Augen wenigstens, dafür sein, daß Ferdinand Hanusch auf Gesetzen aufbauen konnte, die schon Jahrzehnte früher geschaffen worden sind, und daß ihm dazu eine ausgezeichnete, vorgebildete Fachbeamtschaft zur Verfügung gestanden ist. Diese kleinen und, wie ich hoffe, in durchaus objektiver Weise vorgebrachten Richtigstellungen erlauben Sie mir.

Und nun darf ich zum Gegenstand selber kommen. (*Bundesrat Kratky: Dann war nichts anderes übriggeblieben als der „soziale Schutt“, der „weggeräumt werden muß“! Ein Ausspruch der Christlichsozialen Partei!*) Die Christlichsoziale Partei konnte überhaupt nicht reden, sondern es könnten vielleicht nur Repräsentanten der Christlichsozialen Partei so etwas gesagt haben (*Zwischenrufe bei der*

SPÖ), aber auch von Ihnen, meine Herren, sind schon Aussprüche getan worden, von denen Sie heute wahrscheinlich selber abrücken würden. So ist es auch bei uns. Auch bei uns hat schon mancher etwas gesagt, was er besser verschwiegen hätte. Das geben wir ganz offen zu.

Darf ich mich also dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates, die 8. Novelle zum ASVG. betreffend, zuwenden und sagen, daß wir damit ein Gesetzeswerk verabschieden, das sich würdig in die Sozialpolitik, die in Österreich seit eh und je betrieben wurde, einreicht und das, um es jetzt mit dem sozialistischen Abgeordneten Aigner im Nationalrat zu sagen, ein Werk der Zusammenarbeit der beiden stärksten Parteien, ein Gemeinschaftswerk ist. Ich will mich aber mit dem Inhalt dieser bedeutungsvollen Novelle deswegen nicht auseinandersetzen, weil das die Frau Berichterstatterin schon getan hat, ergänzt durch den Herrn Bundesrat Thanhofer, ich will mich auch in eine Diskussion darüber nicht einlassen, wer denn an diesem Gesetz wieder das größere oder kleinere Verdienst hat. (*Bundesrat Schreiner: Das ist eh klar!*) Mir will es scheinen, daß es unsere gemeinsame Aufgabe ist, alles zu tun, was dem österreichischen Volk und dem österreichischen Vaterland nützt. (*Bundesrat Schreiner: Bravo!*) Wenn wir in gemeinsamer Arbeit jetzt wieder ein solches Werk geschaffen haben, dann kommt es mir wirklich nicht darauf an, abzuwägen, ob wir 49 Prozent und Sie 51 Prozent Verdienste haben oder ob es umgekehrt ist. Hauptsache ist, daß wir etwas Gutes geleistet haben, und das kann nicht bestritten werden.

Meine Damen und Herren! Nun ist es aber doch wohl so, daß man es außer Streit stellen muß, daß wir durch die Wirtschaft ja zuerst erarbeiten müssen, was dann im Wege der Sozialpolitik verteilt werden kann. Aber um ja nicht mißverstanden zu werden, darf ich gleich sagen, daß Sozialpolitik in den Augen christlicher Sozialreformer keineswegs und schon gar nicht ausschließlich etwa wirtschaftsbedingt aufgefaßt wird, sondern daß es unsere Überzeugung ist, daß Sozialpolitik ein Akt der Wiedergutmachung für durch den Liberalismus verletzte Rechte der Arbeitnehmer ist. Wenn eine solche Verletzung behoben oder gemildert werden soll, dann stellen wir gewiß wirtschaftliche Erwägungen an, räumen ihnen aber nicht die Priorität ein. Denn Recht und Materie müssen, wenn es um Wiedergutmachung geht, auseinandergehalten werden.

Damit sage ich Ihnen aber, Hohes Haus, oder zumindest jenen, die den Geist der christlichen Sozialreform kennen, gewiß nichts Neues. Und schon gar nicht dem Kollegen Kratky, der uns gestern markante Vertreter

vorgestellt hat. Ich ergänze sie nur nach der praktischen Seite hin und nenne Ihnen den katholischen Priester Lammenais, ich nenne Ihnen Adolf Kolping, ich nenne den Bischof Ketteler, ich nenne Ihnen den Prinzen zu Liechtenstein, der einer der hervorragendsten Sozialpolitiker im alten österreichischen Reichsrat war, ich nenne Ihnen den „konservativen klerikal-feudalen“ — steht in den Lexikas drinnen — Ministerpräsidenten Grafen Taaffe, ich nenne Ihnen den Finanzminister Steinbach, einen ganz hervorragenden katholischen Mann, ich nenne Ihnen Freiherrn von Vogelsang, die alle in einer Zeit gewirkt haben — Sie können nichts dafür, ich kann auch nichts dafür —, in der es wirklich noch keine Sozialdemokraten im Parlament gegeben hat. Ich nenne Ihnen auch, wenn Sie wollen, aus der neueren Zeit den ebenfalls von Ihnen schon angeführten Leo XIII. mit seinem Rundschreiben *Rerum novarum*, Pius XI. mit *Quadragesimo anno*, und gestern, ich habe das sehr dankenswert empfunden, hat der Kollege Kratky auch Leopold Kunschak genannt, der wohl auch einer der lautesten und, wenn Sie wollen, auch der lautesten Streiter um die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit im alten österreichischen Reichsrat war.

Diese Männer, diese Sozialkritiker und diese Sozialpraktiker haben die Sünden des Liberalismus eindeutig aufgezeigt. Ich stehe gar nicht an, zu erklären, daß die Folgen dieser Sünden des Liberalismus heute keineswegs schon alle behoben sind und daß deswegen auch heute Sozialpolitik nicht nur ein Gebot der Vernunft, sondern auch ein Gebot der Gerechtigkeit ist.

Aber durch keine sozialpolitische Handlung können wir diese Schäden an der Gesellschaft, diese Schäden an der Wirtschaft beheben, wir können sie nur mildern. Deswegen, sagte ich gestern schon und ich wiederhole es heute, muß auch in Österreich der Schritt von der Sozialpolitik zur Sozialreform gegangen werden. Es ist tief bedauerlich, daß dieser Weg nur so zögernd beschritten wird.

Wenn ich mich frage, wie das zu erklären ist, wie es denn möglich ist, daß man gerade in diesen Belangen so viel Zögern an den Tag legt, so kommt es mir so vor, wie wenn man an den weltweiten Ereignissen, an denen niemand achtlos vorübergehen kann und die sich gerade im gesellschaftlichen Raum abspielen und an deren Ende eine Gesellschaft stehen soll, die das, was man allerdings sehr oberflächlich die abendländische Kultur, die abendländische Zivilisation und den abendländischen Geist nennt, zertrümmern will, einfach wie ein Blinder vorübergeht. Diesem bewußten Zerstörungswerk, diesen diabolischen Kräften der Zerstörung, von denen wir leider nicht leugnen können, daß sie Fortschritte machen, werden wir

nur dann wirksam begegnen können, wenn wir den Kräften der Destruktion die Kräfte der Konstruktion entgegensetzen, wenn wir den totalen Kollektivismus genauso ablehnen in allen seinen Äußerungen wie den totalen Individualismus, und wenn wir uns bemühen, eine Gesellschaft und eine Wirtschaft neu zu organisieren und neu aufzubauen, die auf Recht und Gerechtigkeit begründet ist.

Aus diesen Erkenntnissen heraus, Hohes Haus, hat meine politische Gesinnungsgemeinschaft zu jeder Zeit jede sozialpolitische Maßnahme aufrichtigen Herzens mitgemacht, dabei allerdings, das will ich Ihnen zugeben, den Fehler begangen, daß wir unser Licht hinter den Scheffel stellten und andere ausschließlich über diese Materie reden ließen. Vielleicht spüren Sie, und das scheint mir der Ausdruck unserer Diskussion in den letzten Tage gewesen zu sein, daß diese Zeit ihrem Ende zugeht und daß wir jetzt an die Stelle — verargen Sie es mir nicht, wenn ich ein hartes Wort sage, womit ich aber nicht verletzen möchte — der „Vernebelung“ die Wahrheit zu setzen bemüht sind.

Damit würden wir aber zweifellos im sozialen Bereich nicht unsere Aufgabe erfüllen, sondern wir müssen vielmehr der neuen Gesellschaft und der neuen Wirtschaft die Wege bereiten, wir müssen echte Sozialreform betreiben. Und das, was wir darunter verstehen, darf ich Ihnen jetzt nur ganz flüchtig im Telegrammstil und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, vorstellen.

In unserer Schau ist es weder göttliches noch natürliches Recht, daß der Arbeitnehmer dauernd vom persönlichen Eigentum an Dauerwerten ausgeschlossen bleiben soll. Wir können niemandem das Recht konzédieren, diesen gleichen Arbeitnehmer ebenso dauernd auch von der Teilnahme am Wirtschaftserfolg auszuschließen. Wir finden es weiter untragbar, daß unser Recht, das österreichische Recht, die Arbeit als Eigentumstitel überhaupt nicht kennt. Wir finden es ungerecht und wir finden es schädlich zugleich, daß das rechtliche Fundament des Arbeiter-Seins in Österreich der Dienstvertrag ist, wie er im 26. Hauptstück des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches definiert ist, weil wir glauben, daß Arbeit mehr als Dienst ist. Wir finden es schließlich gefährlich und verderblich zugleich, daß wir uns anscheinend damit abzufinden bereit sind, die Gesellschaft dauernd in Nur-Arbeitnehmer und Nur-Arbeitgeber aufgespalten zu lassen. Denn aus diesen Unrechtszuständen heraus beziehen ja die Kräfte der Subversion, beziehen die Kräfte der Zerstörung ihre geistigen und materiellen Impulse, mit denen sie zu unserer Vernichtung antreten und vor denen wir ganz offen in einer Art Weltuntergangs-

mentalität und in einer Mentalität „Nach mir die Sintflut“ immer wieder die Augen zuschließen und so tun, als wären wir nur für den Augenblick und nur für uns selber, nicht aber für die Zukunft und für unsere Kinder und für unsere Enkel ebenfalls verantwortlich.

Weil wir diese von mir nur skizzenhaft aufgezeigten sozialen Mißstände überwinden wollen, darum verlangt meine politische Gesinnungsgemeinschaft für jeden das gesicherte Alter, aber womöglich eine solche Altersversicherung, in der sich der einzelne das Leben nach seinen Maximen einrichten kann. Uns gefällt der Staat nicht, der keine anderen Bürger mehr als Rentner hat, um es jetzt übertrieben zu sagen, sondern wir steuern auf die Freiheit auch der Lebensgestaltung zu, weil, wie der Kollege Bürkle, in einem anderen Zusammenhang allerdings, sagte, doch nicht jeder Mensch nach der gleichen Fassung glücklich sein und glücklich werden kann. Wir fordern aus diesem Bestreben heraus und aus dem Bestreben der möglichst freien Lebensgestaltung heraus, daß der Nur-Arbeitnehmer von heute der Mitarbeiter von morgen und der Miteigentümer von übermorgen wird. Wir verlangen weiter, daß der Arbeitnehmer von heute aus der Nur-Lohnsklaverei, in die ihn der Liberalismus gebracht hat und in der ihn der orthodoxe Marxismus weiter behalten will, entlassen wird. Darum verlangen wir, daß zum Nur-Lohn von heute auch der gerechte Anteil am Wirtschaftserfolg kommt, und verweisen darauf, daß Arbeit ein Faktor in der Wirtschaft ist, daß Arbeit daher als bewirkende Kraft Eigentum begründet. Darum fordern wir, daß der Arbeitnehmer, dessen Rechtsfundament heute der Dienstvertrag ist — ja, Herr Kollege Porges, ich kann es Ihnen nicht ersparen, und wenn Sie noch so mitleidig lächeln, Sie werden die Entwicklung doch nicht aufhalten —, daß dieser Arbeiter den rechtlichen Status eines Erwerbsgesellschafters mit allen Pflichten und Rechten, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch stehen, erwirbt. Darum sind wir ja so versessen darauf, daß das Wohnungseigentum, von dem wir freilich wissen, daß es Schwächen hat, und von dem wir sogar wissen, daß es gewissenlos mißbraucht werden kann, dennoch — das fordern wir — möglichst breiten Schichten der Bevölkerung aufgeschlossen wird, und deshalb fordern wir — und (*zur SPÖ gewendet*) erlauben Sie mir, daß ich das mit besonderer Betonung nach Ihrer Seite hin sage —, daß die Mitarbeiter- und die Volksaktie aus dem Stadium des Diskutierens endlich einmal in die Wirklichkeit herausgelassen wird, daß der verehrte Herr Vizekanzler Dr. Pittermann von den Sozialdividenden nicht nur spricht, sondern daß er sie in dem Raum, wo er Macht hat, in der verstaatlichten Indu-

strie, endlich auch verwirklicht. (*Bundesrat Porges: Und in der privaten! — Bundesrat Franziska Krämer: Auch in der Privatindustrie!*) Gewiß, verehrte Frau Kollegin, auch in der Privatindustrie wünschen wir diesen Gedanken verwirklicht, und deswegen ... (*Bundesrat Kratky: Siehe Schokoladenfabrik Tivoli!*) Schauen Sie, wie oft ist nicht auch Ihnen schon etwas vorbeigelungen! (*Bundesrat Kratky: Aber gleich das erstmal! — Bundesrat Appel: Das war der erste Versuch, und er ist mißglückt!*) Ich kann mir nicht einmal vorstellen, daß ein sozialistischer Parlamentarier gleich in höchster Vollendung in dieses Hohe Haus hereingebracht wird, sondern dazu bedarf es auch einer gewissen Entwicklung und einer gewissen Erfahrung.

Weil wir das alles wollen und weil wir uns in den Kopf gesetzt haben, die Armut zu überwinden, aus den Österreichern ein Volk von Eigentümern zu machen, die soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen und eine neue und gesunde Gesellschaft aufzubauen, um den Kräften der Subversion wirklich Widerstand leisten zu können, darum, meine Damen und Herren, geht es uns um wirkliche soziale Reformen in Österreich. (*Berichterstatte Wodica: Das ist das „Volk ohne Klassen“, von dem gesprochen wurde!*) Darum beklagen wir uns nicht nur, daß Sie uns hemmen, sondern wir beklagen es auch, wenn in unserer politischen Gesinnungsgemeinschaft unsere Ansichten nicht immer geteilt werden. Aber es ist nun einmal so bei so großen Reformen, daß sich nicht alle gleich dazu bekennen, sondern hier müssen wir mit sehr viel Geduld und schrittweise trachten, das Ziel zu erreichen. Glauben Sie es uns endlich doch, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß es uns mit diesem Vorhaben bitterernst ist. Und falls Sie sich etwa um einen solchen Vorwurf annehmen müßten, mißdeuten Sie nicht dauernd unsere Absichten und verdächtigen Sie nicht unsere Absichten, verdächtigen Sie unsere Absichten auch dann nicht, wenn unsere Ideen vielleicht Ihre Ideen sind, die zum Teil ja schon stark antiquiert sind und in den Irrtum oder in die Vergangenheit verweisen. (*Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! Sie stellen meine politische Gesinnungsgemeinschaft gern so hin, als würde sie nur aus der Wirtschaft bestehen: Volkspartei — die Wirtschaft; SPÖ — die Arbeitnehmer. Wenn ich mehr Talent zum politischen Demagogen hätte (*Bundesrat Porges: Noch mehr?*), als ich es wirklich habe (*Bundesrat Dr. Koref: Es reicht aus! — Heiterkeit bei der SPÖ*), dann würde ich auf diesen Gedanken eingehen und würde Ihnen also sagen: Wir sind die Gemeinschaft der Wirtschaft, diejenigen, die

das erarbeiten müssen, was dann ein sozialistischer Sozialminister verteilen kann. Ich sage das aber gar nicht, denn wenn ich es sagen müßte, dann würde ich dazusagen, daß das Arbeiten schwieriger als das Verteilen ist. (*Bundesrat Maria Leibetseder: Allein kann das die Wirtschaft auch nicht machen! — Lebhaftige Zwischenrufe und Heiterkeit.*)

Ich meinte, Ihnen mit dieser skizzenhaften Vorstellung unseres sozialreformatrischen Wollens die Erkenntnis dafür liefern zu sollen, daß Sie künftig uns gegenüber in diesem Raum weniger mißdeuten sollen, als das in der Vergangenheit der Fall war. (*Bundesrat Porges: Das hängt von Ihnen ab!*) Deswegen weniger mißdeuten, weil dann, wenn die Kräfte der Zerstörung die Übermacht bekommen sollten, diese vor Ihnen und vor uns nicht haltmachen werden. Wir werden entweder gemeinsam aufsteigen oder wir werden gemeinsam untergehen.

Wenn es so ist, dann seien wir uns doch dessen bewußt, daß es eine Koalitionsesinnung mit Mentalreservationen nicht geben kann, dann seien wir uns doch dessen bewußt, daß Koalitionsfriede nur auf dem Boden der Wahrheit fundiert werden kann, und dann seien wir uns auch darüber klar, daß über diesen Frieden, wenn Sie wollen, den Koalitionsfrieden, daß über den Frieden im sozialen Raum letzten Endes der Friede in die Welt gebracht werden kann, der die Menschen nicht jeden Morgen in Angst und Schrecken, was denn schon wieder passiert sein könnte, aufwachen läßt.

Wir wollen also über den Weg der sozialen Gerechtigkeit den sozialen Frieden und über den Weg des sozialen Friedens den Menschheitsfrieden schaffen, weil wir glauben, daß wir sonst alle miteinander einer Zukunft entgegengehen, nach der es weder Sie noch uns besonders gelüsten kann.

Wir stimmen daher auch wirklich aufrichtigen Herzens und aus einer festen, bestens fundierten Überzeugung den Sozialgesetzen, die jetzt zur Beratung stehen, gerne zu. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Als nächstem Debatteredner erteile ich dem Herrn Bundesrat Hallinger das Wort.

**Bundesrat Hallinger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die 3. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, die wir heute zusammen mit anderen Gesetzen zu verabschieden haben, bildet gewissermaßen das Analogon zur 8. Novelle zum ASVG., zumindest insofern, als in diesem Gesetz ähnliche Ruhensbestimmungen aufgehoben werden, wie es durch die 8. Novelle zum

ASVG. für die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz Versicherten geschieht.

Die Novelle wurde — ich will dem Bericht-erstatte folgen — eingebracht, um die Gleichbehandlung der Versicherten nach dem LZVG. mit den Versicherten nach dem ASVG. zu erreichen. Der Nationalrat hat die Novelle einstimmig beschlossen, und ich bin überzeugt, daß der Bundesrat dasselbe tun wird. Fast aber bin ich versucht zu sagen: Schön wär's, wenn die Gleichbehandlung, von der hier gesprochen wird, wirklich hergestellt wäre! Nach meiner Meinung geschieht das leider nicht, und wenn, dann nur in einzelnen Punkten. In der Durchführung selbst gibt es bei diesem Gleichklang leider auch noch manche Mißtöne.

Zunächst sei festgestellt, daß diese Regelung nur ganz vereinzelte Fälle betreffen kann, denn ich frage: Wie viele ASVG.-Rentner im Alter von 65 Jahren kann es geben, die in den letzten 20 Jahren 15 Jahre selbständig in der Landwirtschaft tätig waren und dadurch Anwartschaftszeiten nach dem LZVG. erwerben konnten? Ich stelle fest: Es kann sich wirklich nur um Einzelfälle handeln.

Ich möchte den Wert des Gesetzes an sich nicht schmälern, sondern nur hervorheben, daß die Gleichbehandlung eine eben sehr bedingte ist. Weil wir aber in einer Zeit leben, in der wir schwierige Dinge so gern durch ein Schlagwort abtun — meinetwegen so, daß wir sagen, die Gleichbehandlung sei hergestellt —, halte ich es für notwendig, gerade in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß es sich in diesem Falle wirklich nur um Einzelfälle handeln kann.

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß für diese einzelnen das Gesetz einen bestimmten Fortschritt bringt, und deswegen stimmen wir dieser Novelle auch gerne zu. Ich sagte bereits, daß ich ihren Wert nicht schmälern möchte, und ich stelle nochmals fest: Sie stellt einen bestimmten Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung für jene Menschen dar, die selbständig in der Landwirtschaft tätig sind; von Gleichbehandlung kann jedoch nur in einzelnen Punkten, nicht aber allgemein die Rede sein.

Meine Damen und Herren! In diesem Zusammenhang einige Bemerkungen. Ich möchte den Urheberrechtsstreit, der bei allen Sozialgesetzen immer wieder auflebt, hier nicht noch einmal heraufbeschwören. Er reißt nach meiner Meinung nur Gegensätze auf, und wir haben, glaube ich, nach dem, was Herr Bundesrat Salzer darüber sagte, was in Zukunft kommen könnte, sehr viele Berührungspunkte. Hoffen wir, daß in der Durchführung dieser Bestimmungen ebenfalls das Einverständnis

hergestellt werden kann, wie es jetzt anscheinend vorhanden ist, wo es darum geht, Ziele aufzuzeigen. Wir sind bereit, dieses Einverständnis herzustellen.

Feststeht, daß mit dem LZVG., das im Jahre 1957 gemeinsam beschlossen wurde, erstmals eine Menschengruppe in den Lichtkegel der sozialen Gesetzgebung gerückt wurde und damit in das Sozialbewußtsein des Volkes eingedrungen ist, von deren Existenz der Durchschnittsmensch bis dahin kaum eine Vorstellung hatte. Es ist nicht so, daß es Bauern oder Besitzer oder was weiß ich sind, die jetzt die Übergangsrente, die im Durchschnitt 130 S beträgt, bekommen, sondern es handelt sich um überwiegenden Teil um kleinste und kärglichste Existenzen. Wir wollen festhalten: Erstmals ist ins Sozialbewußtsein der Menschen in unserem Staate die Existenz einer Menschengruppe gerückt worden, die man vorher nur am Rande zur Kenntnis nahm.

Die 2. Novelle zu diesem Gesetz, die der Nationalrat beschließen mußte, war bereits eine Schutzmaßnahme. Sie mußte beschlossen werden, um den Bestand der Zuschußrente und des eben zustande gekommenen Gesetzes überhaupt zu sichern, und zwar gegen Kreise, denen soziale Verpflichtungen noch immer als ein Eingriff in die Privatrechtssphäre erscheinen. Auch das ist eine Feststellung, die nicht wegzudeuteln ist. Die tätige Bereitschaft zu dieser sozialen Geste mußte — das müssen wir gemeinsam erkennen — durch Gesetz erzwingen werden.

Das ist an sich nicht so sehr verwunderlich, denn wir betreten — das ist schon einmal angekommen — hier soziales Neuland, und das Festhalten an übernommenen und überkommenen Vorurteilen ist — auch das wissen wir — nun einmal größer als aller Wille nach vorwärts. Dieses Beharrungsvermögen sträubt sich irgendwie gegen das Neue.

In diesem Zusammenhang einige Beispiele. Ich spreche von den Mißtönen, die sich bei dieser „Gleichbehandlung“ da und dort ergeben. Da ist ein 74 Jahre alter Bauer. Er hat im Jahre 1958 bei seiner Gemeinde um die Berentung nach dem LZVG. eingereicht. Im Sommer 1960 ist er in die Stadt gekommen und wagte es, sich nach dem Stand der Dinge zu erkundigen. Er mußte erfahren, daß der Antrag noch bei der Gemeinde liegt. Jetzt im Dezember — es war in den letzten Tagen, daß wir von der Angelegenheit erfahren haben — haben wir Rückfrage gehalten und erfreulicherweise die Zusicherung bekommen, daß nunmehr umgehend die Erhebung eingeleitet werden und dann das Verfahren beschleunigt zum Abschluß gebracht werden wird. Bleibt nur zu hoffen — der Mann wird langsam 75 und

älter —, daß er das, was er erstrebte, auch noch erlebt.

Die zweite Angelegenheit: Die Vertretung vor dem Schiedsgericht ist nach § 115 Abs. 2 so geregelt, daß Funktionäre und Angestellte der für die Parteien in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung oder Berufsvereinigung zur Vertretung vor dem Schiedsgericht berechtigt oder befugt sind.

Ein konkreter Fall: Der Richter lehnt den Funktionär, in dem Fall des Arbeitsbauernbundes, als Vertreter ab. Die bäuerlichen Beisitzer stimmen dem Richter zu. Der alte Mann, der irgendwo aus den Bergen gekommen ist und nun im Landesgericht steht, ist ohne Vertretung!

Wir wissen — auch das muß in dem Zusammenhang gesagt werden —, daß nicht jede Landwirtschaftskammer geeignete Vertreter oder überhaupt nur einen geeigneten Vertreter für solche Fälle zur Verfügung hat. Wenn dies so bleibt, dann wird der größere Teil dieser Alten, die da Hilfe suchen, auf die Anwendung eines Rechtsmittels verzichten, weil sie persönlich nicht in der Lage sein werden, sich dort in dem Sinne durchzusetzen. *(Der Vorsitzende übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Ein anderer Fall: Die Versicherungspflicht im Sinne des § 3 LZVG. ergibt sich für die Ehegattin, wenn für den Gatten ein Ausnahmegrund besteht. Ein Ausnahmegrund ist zum Beispiel ein unselbständiges Dienstverhältnis in der Industrie oder sonst irgendwo. Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat die beitragspflichtige Gattin die Frage zu beantworten, woraus der Lebensunterhalt bisher überwiegend bestritten worden ist. In vielen Fällen wurde der Antrag abgelehnt, weil nach Ansicht der Versicherungsanstalt der Lebensunterhalt überwiegend aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit des Gatten bestritten worden ist. Man möchte glauben: Wenn einerseits die Versicherungspflicht, die Beitragspflicht gegeben ist, müßte der Anspruch eine Selbstverständlichkeit sein. Das ist aber, wie ich feststellen möchte, nicht so.

Noch ein Fall: Ein durch Unfall erwerbsunfähig gewordener Bauer im Alter von 58 Jahren kann nicht in den Genuß der Übergangszuschußrente gelangen, weil er die Anwartschaftszeit nicht erreicht. Das stellt in vielen Fällen eine ungeheure Härte dar. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß für diese Menschen sehr oft diese 130 S im Durchschnitt das einzige Geld sind, das sie im Monat zu sehen bekommen. Das stellt eine unvorstellbare Härte dar, und wir glauben, daß auch hier ein Weg gefunden werden müßte.

Noch härter betroffen sind die Bezieher von Elternpaar- und Elternteilrenten nach

dem Kriegsoferversorgungsgesetz. Diesen wird bekanntlich bei Bedürftigkeit eine Ernährungszulage und eine Wohnungsbeihilfe gewährt. Bei Zuerkennung der Zuschußrente nach dem LZVG. wird den Betroffenen nun unter Hinweis auf das Kriegsoferversorgungszulagengesetz wegen einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Sozialversicherung diese Ernährungszulage und die Wohnungsbeihilfe entzogen, was sehr oft zu einer wesentlichen Verschlechterung führt.

Es sei anerkennend vermerkt, daß der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung angesichts dieser Tatsache die Landesinvalidenämter durch Erlaß veranlaßt hat, in den Fällen, in denen die Zuschußrente geringer ist als die eingestellte Ernährungszulage und Wohnungsbeihilfe, die Differenz als Härteausgleich gemäß § 76 zuzuerkennen. Eine endgültige übersichtliche Klärung steht auch auf diesem Sektor aus.

Meine Damen und Herren! Das sind einzelne Beispiele aus der Praxis, die nicht willkürlich herausgegriffen sind. Sie sprechen aber nicht für die Anwendung des Gesetzes. Ich weiß sehr wohl, daß die Renten vielfach bereits ausgezahlt werden, aber ich weiß auch, daß es nur ein Bruchteil der Fälle ist, in denen es zu Schwierigkeiten bei der Durchführung kommt. Ich bin der Meinung, daß wir alle zusammen alles zu tun hätten, Mittel und Wege zu finden, um gerade auf diesem Sektor die Dinge so zu gestalten, wie sie nach meiner Überzeugung durchgeführt werden sollten.

Es bleibt noch sehr viel zu tun auf diesem Gebiet; es geht nicht nur um große Dinge, über die wir uns verschiedentlich hier unterhalten, nicht um weiß Gott welche umstürzlerische und weltumformende Pläne. Das Haus, das wir bauen, wird Stein um Stein errichtet. Hier ist ebenfalls so ein kleiner Abschnitt. Lassen Sie uns gemeinsam auch weiterhin daran arbeiten, daß hier gleiches Recht für alle wird. Dann haben wir auf einem wichtigen Sektor unsere Pflicht erfüllt! *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Es hat sich noch Herr Bundesrat Schreiner zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Schreiner:** Hohes Haus! Die am 5. Dezember vom österreichischen Nationalrat beschlossene 3. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz hat die Aufhebung der Ruhensbestimmungen bei Zusammentreffen von Rentenansprüchen und die Abänderung beziehungsweise Angleichung der Ruhensbestimmungen bei Erwerbstätigkeit neben dem Rentenbezug zum Inhalt. Die Novelle kostet 7 Millionen Schilling. Sie ist als weiterer Schritt auf dem Wege der

Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Zuschußrente sehr zu begrüßen.

Das Gesetz über die landwirtschaftliche Zuschußrente zählt zu den jüngsten Sozialrentengesetzen Österreichs. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die österreichische Landwirtschaft erst seit ein paar Jahren für ihre Altbauern eine Rente zahlt. Die landwirtschaftliche Zuschußrente ist, wie schon der Name sagt, nur ein Zuschuß. Die Hauptrente in der Landwirtschaft ist der Auszug, der seit jeher von den Besitznachfolgern an die Altbauern geleistet wird. Je nach der Leistungsfähigkeit des Anwesens wird bei der Hofübergabe nur freie Station oder auch ein größerer Auszug vereinbart. Damit hat die österreichische Bauernschaft seit jeher dem Staat hohe Sozialleistungen abgenommen.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt, daß immer weniger Kleinbauern ihren Auszählern auch noch einen Geldbetrag zusätzlich zur freien Station geben können. Der kleine Auszähler braucht aber auch wenigstens einen bescheidenen Geldbetrag, um sich das Notwendigste an Kleidung und dergleichen kaufen zu können. Die Geldarmut zahlreicher Kleinbauernauszähler führte zwangsläufig zur landwirtschaftlichen Zuschußrente.

Verschiedene Stellen haben die Initiative ergriffen, insbesondere aber waren es die Bauernbünde in den einzelnen Bundesländern. In Oberösterreich hat der Kleinhäuslerbund im Jahre 1946 bereits begonnen, Berechnungen hinsichtlich des in Frage stehenden Personenkreises anzustellen. Im Frühjahr 1953 konnte der oberösterreichische Bauern- und Kleinhäuslerbund bereits eine in vielen Sitzungen durchberatene genaue Berechnungsgrundlage der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorlegen, und im Herbst 1953 trat der gesamtösterreichische Bauernrat in Innsbruck zu einer mehrtägigen Beratung zusammen, bei der vor allem Sozialfragen der Landwirtschaft auf die Tagesordnung gestellt wurden.

Der österreichische Bauernrat hat damals im Jahre 1953 in Innsbruck einmütig beschlossen, für die Einführung einer Bauernrente — so wurde sie damals noch genannt — und für die Einführung der Kinderbeihilfe für die Selbständigen in der Landwirtschaft einzutreten. Weil man sich im Kreise des österreichischen Bauernrates nicht nur der sozialen Notwendigkeit dieser beiden Einrichtungen, sondern auch der neuen Lasten, die die Bauern durch diese neuen Sozialeinrichtungen zu tragen haben, bewußt war, vertrat man die Auffassung, daß man wohl nicht zur selben Zeit auf einmal beide Einrichtungen Gesetz werden lassen könne. Es wurde daher hinsicht-

lich der Dringlichkeit dieser beiden sehr wichtigen Sozialeinrichtungen der Kinderbeihilfe für die Selbständigen zunächst der Vorrang gegeben.

Die Jahre 1953 bis 1957 dienten vielen Stellen, und zwar nicht nur innerhalb der Landwirtschaft, zu genauen Berechnungen und Verhandlungen über die Bedeckung und Aufbringung der Mittel. Und schließlich einigte man sich, für die landwirtschaftliche Zuschußrente 150 Prozent vom Grundsteuermaßbetrag einzuheben, und auf einen sogenannten Individualbeitrag von 240 S pro Jahr und Hof und 120 S pro Kind ab dem 20. Lebensjahr jährlich, während dem übrigen Teil für die landwirtschaftliche Zuschußrente, so wie das auch bei anderen Rentengesetzen in ähnlicher Weise der Fall ist, vom Staat Mittel zugesprochen werden sollen.

Am 18. Dezember 1957 kam es schließlich zur Beschlußfassung über das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz im österreichischen Nationalrat. Es wurden Übergangsrenten vorgesehen. Die Beiträge wurden ab 1. Jänner 1957 zur Vorschreibung gebracht, um einen gewissen Fonds zu bekommen, aus dem dann die Renten bezahlt werden können, während die Rentenauszahlung und der Anspruch auf eine landwirtschaftliche Zuschußrente erst ab Juli 1958 festgelegt worden ist.

Seither mußten, um im Zeitpunkt der Gesetzgebung ungewollte Härten, die sich damals eingeschlichen haben, zu beheben, Novellierungen des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes vorgenommen werden. Vor allem die 1. Novelle ist in diesem Sinne zu nennen. Sie erfolgte am 18. März 1959 und hat zum Gegenstand: a) die Abgrenzung zwischen Alters- und Übergangsrenten, b) die Regelung der sogenannten neutralen Zeiten — das ist die Zeit von der Hofübergabe bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Rentenwerbers —, c) die Fortführung eines Betriebes durch eine Witwe, wenn sie schon im Bezug der Witwenrente ist.

Am 14. Juli 1960 mußte die 2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz beschlossen werden. Mein Vorredner, Bundesrat Hallinger, bemerkte hiezu, daß mit dieser Novellierung die Beitragsleistung erzwungen werden mußte. Dazu muß der Sachlichkeit wegen doch auch bemerkt werden, daß fürs erste niemals eine landwirtschaftliche Interessenvertretung, auch nicht die des größeren Grundbesitzes, gegen die Zuschußrenten-Beiträge Einspruch erhoben hat, sondern eigenmächtig lediglich einzelne Besitzer, und zweitens, daß nun einmal eine verfassungswidrige Bestimmung im Gesetz enthalten war und der Verfassungs-

gerichtshof deshalb die betreffende Stelle des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes aufgehoben hat. Und auf Grund des Verfassungsgerichtshoferkennnisses mußte dann die 2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz erfolgen, die die Beitragsregelung, das heißt, die Bereitstellung der Mittel für die landwirtschaftliche Zuschußrente, zum Teil auf einer anderen Ebene regelt, nämlich mit dem sogenannten Abgabegesetz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Die Zuschußrentenversicherung hat seit ihrem kurzen Bestand bereits eine sehr erfreuliche Entwicklung genommen. Sie zählt heute einen Rentnerstand von 100.000 Personen. Dazu ist erfreulicherweise zu bemerken, daß von diesen 100.000 Zuschußrentnern zirka 16 Prozent über 80 Jahre alt sind. Für das Jahr 1960 hatte die Zuschußrentenversicherung für ihre Rentner einen Aufwand von 264 Millionen Schilling, monatlich von zirka 20,300.000 S. Die Rente wird 13mal ausbezahlt. Die Erfassung des Versichertenstandes, der sich auch nicht von heute auf morgen haarscharf ermitteln ließ, dürfte heute im wesentlichen abgeschlossen sein. Er beträgt 338.000 Personen; dabei handelt es sich um 256.000 Betriebe, von denen, wie schon erwähnt, 240 S im Jahr an Individualbeitrag zu leisten sind, und 82.0000 mitarbeitende Kinder über 20 Lebensjahre, für die pro Jahr 120 S an Individualbeitrag geleistet werden müssen. Das Verhältnis der Rentner zu den Versicherten ist bei der Zuschußrentenversicherung im Vergleich zu manchen anderen Rentenanstalten erfreulicherweise noch etwas günstiger. Es entfallen auf einen Zuschußrentner drei Versicherte.

Ich will Sie nicht lange mit Zahlen aufhalten, aber doch vielleicht noch ein paar finanzielle Hinweise machen: Die Zuschußrentenversicherung hat im Jahre 1960 70,400.000 S Einnahmen aus den Individualbeiträgen und 84 Millionen Schilling Einnahmen aus den 150 Prozent vom Grundsteuermaßbetrag aus dem Abgabegesetz, von dem ich vorhin gesprochen habe. Dazu kommt der gesetzliche Bundesbeitrag. Die Gesamteinnahmen machen hiemit im Jahre 1960 einen Betrag von 312,400.000 S aus. Ausgegeben wurden an Renten 302,300.000 S, für Gesundheitsfürsorge 1,060.000 S.

Nicht nur der ausschließlichen Rentenversorgung hat sich die Zuschußrentenanstalt zu widmen, sondern auch einiger weiterer Einrichtungen im Rahmen der Anstalt, so zum Beispiel der Heilfürsorge, welche eine sehr dankenswerte Einrichtung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ist.

Mit der Heilfürsorge sind die Bauern noch nicht krankenversichert, aber sie haben die Möglichkeit, körperliche Leiden, zum Beispiel das alte Berufsleiden der Landwirtschaft, den Rheumatismus, in einer Heilstätte bessern zu lassen, und sie können für solche Zwecke, wenn Aussicht auf Besserung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit besteht, bei der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ansuchen, daß sie auf Kosten der Anstalt diese Heilfürsorge in Anspruch nehmen können.

Eine weitere Einrichtung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ist in diesem Jahr durch den Unterstützungsfonds geschaffen worden. Er hat den Zweck, in Not geratene Rentner zu unterstützen und bei Härten einzugreifen, die sich aus Rentenbeginnssfällen und dergleichen ergeben. Mein Vorredner, Bundesrat Hallinger, beklagte sich darüber, daß der Arbeitsbauernbund in Salzburg offensichtlich mit der Vertretung der Zuschußrentner nicht viel Glück hat. Ich kann da namens meiner Interessenvertretung sagen, daß — zumindest gilt das für Oberösterreich — von seiten der gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretung der Bauernbund wohl vorgesorgt hat, daß die Zuschußrentner von uns kostenlos vertreten werden. (*Bundesrat Pongruber: In Salzburg auch!*) Es dürfte, wie ich höre, dies ja doch auch bei der Salzburger Landwirtschaftskammer geschehen.

Richtig ist, was mein Vorredner schon bemerkt hat, daß sich zwischen Zuschußrentengesetz und Kriegsoferversorgungsgesetz Schwierigkeiten ergeben. Es ist bekannt, daß aus diesen Überschneidungen große Härtefälle entstehen. Mit dem vom Vorredner bereits erwähnten Härteausgleich ist allerdings bisher noch recht wenig erreicht worden. Aber auch für das Etwas sind die alten Kriegereltern in der Landwirtschaft dankbar. Wir hoffen, daß die in Oberösterreich seit bereits sieben Jahren — im achten Jahre sind wir — im Rahmen des Kriegsoferversandes und der bauerlichen Interessenvertretung laufenden Bemühungen, hier eine wirksame Regelung zu schaffen, durch Verhandlungen mit den beiden zuständigen Ministerien wenigstens im Jahre 1961 zu einem Erfolg führen werden. Und da heute schon mehrere Weihnachtswünsche ausgesprochen wurden, erlaube ich mir, diesen Wunsch der bauerlichen Kriegsofener an das Christkindl auf den Tisch des Hauses zu legen.

Die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung konnte, wie ebenfalls schon erwähnt, in den wenigen Jahren ihres Bestandes recht erfreuliche Leistungen erbringen. Trotzdem ist



wie in jedem Sozialgesetz, das halt einmal hat anfangen müssen — ob vor fünf oder fünfzig Jahren, ist, glaube ich, nicht die Hauptsache —, auch für die Zuschußrentenversicherung eine Fortentwicklung notwendig. Bei anderen Sozialversicherungsgesetzen, die schon älter sind, stehen wir in einer Fortentwicklung, die heute mit großen Reden gefeiert wurde. (*Bundesrat Skritek: Ein bisschen zu spät aufgestanden!*) Ich habe den Grund hierfür — ich glaube, Sie sind nicht dagewesen — eingangs meiner Rede schon erklärt. Die Bauern haben viel früher Sozialeinrichtungen für ihre Alten gehabt als manche andere Gruppe (*erneute Zwischenrufe*), indem sie ihnen den Auszug gegeben haben; je nach Leistungsfähigkeit des Betriebes, der eine oder der andere nur die freie Station, Essen und Wohnen, und der stärkere einen bedeutenden, unter Umständen auch recht stattlichen Auszug. Damit hat der Bauernstand — ich wiederhole es nochmals — jahrhundertlang dem Staat große soziale Lasten abgenommen. Eine Fortentwicklung ist erforderlich.

Es zeigen sich, wie ich schon erklärt habe, Härten, die ungewollt im Gesetz enthalten sind, so zum Beispiel der Umstand, daß gegenwärtig eine Auszüglerin, deren Mann noch nicht das 65. Lebensjahr erreicht hat, keine Zuschußrente bekommen kann, und zwar auch dann nicht, wenn sie selber schon weit über 60 Jahre alt ist, während umgekehrt die Frau eines Zuschußrentners, der eben 65 Jahre alt ist, auch dann, wenn sie wesentlich jünger ist als der Mann, die Rente bekommen kann. Hier ist der Wunsch nach einer Regelung verständlich. Diese Regelung muß sich in irgendeiner Form erreichen lassen.

Die bäuerlichen Interessenvertretungen streben an:

1. Wenn der Mann noch nicht 65 Jahre alt ist, dann soll die Frau ab dem 60. Lebensjahr nicht mehr auf die Rente warten müssen.

2. Weil man hier offensichtlich einen Ausgleich sucht, soll die Frau, wenn der Mann 65 Jahre alt ist, künftighin wenigstens ab dem 55. Lebensjahr die Rente bekommen können. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen könnte sie sie ja früher bekommen, aber der Ausgleich, daß die ältere Frau, die jetzt ausgeschlossen war, zum Zuge kommt und die jüngere etwas länger warten muß, dürfte als sozialer Vorschlag in Beratung gezogen werden können und auch Aussicht auf Erfolg haben.

Es bestehen Schwierigkeiten. Die alten Bauern, die im ersten Weltkrieg Militärdienst geleistet haben, klagen, daß ihnen zuwenig Militär- und Kriegsdienstzeiten angerechnet werden können. Auch hier ist eine Regelung

erforderlich, vielleicht um den Preis, daß doch das versicherungspflichtige Alter von derzeit 20 Jahren etwas herabgesetzt werden sollte.

Schon im Gesetz sind zwei Möglichkeiten vorgesehen, die für die Fortentwicklung notwendig sind. Der § 67 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes enthält die Erwerbsunfähigkeitszuschußrente. Der § 26 desselben Gesetzes behandelt die Krankenversicherung für die Bezieher einer Zuschußrente. So wichtig und notwendig die Vollziehung dieser beiden Gesetzesparagrafen erscheint, ist bei der Beratung doch auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß jede Verbesserung eine Mehrbelastung für die bäuerlichen Betriebe darstellt. Es wird eingehender Beratungen bedürfen. Der oberösterreichische Bauern- und Kleinhäuslerbund hat sich erlaubt, komplette Berechnungsgrundlagen auch über diese zwei Punkte vorzulegen. Ich glaube, daß auch diese zwei Paragraphen des Zuschußrentenversicherungsgesetzes, die die Erwerbsunfähigkeitsrente und die Krankenversicherung der Zuschußrentner behandeln, realisiert werden könnten.

Zum Schluß noch ein Wort über die grundsätzliche Bedeutung der Zuschußrentenversicherung. In sozialer Hinsicht bringt die Zuschußrentenversicherung, wie schon erwähnt, eine Behebung des in den letzten Jahren, ja Jahrzehnten, sich immer stärker bemerkbar machenden Geldmangels, ja der völligen Geldarmut kleinbäuerlicher Auszügler. Diese kleinsten Auszügler erhalten nun wenigstens einen bescheidenen monatlichen Beitrag.

Da ein sehr wesentlicher Teil der Mittel durch eine Zulage von 150 Prozent zum jeweiligen Grundsteuermeßbetrag eingehoben wird, bewirkt die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung einen sozialen Ausgleich innerhalb des Berufsstandes. Der Größere zahlt ein Wesentliches, ein Vielfaches mehr als der Kleinere und bekommt die gleiche Rente. Dieser soziale Ausgleich ist sehr begrüßenswert. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) In der Kopfquote nicht. Ich habe auch davon nicht gesprochen, ich habe von einem sehr wesentlichen Teil des Beitrages gesprochen, nämlich den 150 Prozent zum Grundsteuermeßbetrag. Der Größere zahlt ein Vielfaches von dem, was der Kleinere leistet. Ich muß anerkennen, daß sich bei der Vorbesprechung dieser Zuschußrentenfragen die größeren Grundbesitzer Oberösterreichs schon lange vor der Gesetzgebung dieser neuen, nicht unwesentlichen Belastung — sie zählt zu den größten Lasten des Großgrundbesitzers — zu dieser Leistung bereit erklärt haben.

Ferner möchte ich die volkswirtschaftliche Bedeutung anführen. Die Zuschußrente hat

eine frühere Hofübergabe zur Folge, denn der Bauer bekommt mit 65 Jahren nur dann die Rente, wenn er vorher den Hof übergeben hat. Das führt zu einer Verjüngung der auf den Höfen lebenden Besitzer. Die große soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung der Zuschußrente soll nicht unterschätzt werden. Ihre Fortentwicklung ist eine dringende Notwendigkeit. Es ist dabei aber auch auf die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend Rücksicht zu nehmen, von denen jede Verbesserung, wenn auch nur zur Hälfte, getragen werden muß.

Der vom Nationalrat beschlossenen 3. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, die wieder einer Reihe von Zuschußrentnern einen bedeutenden Vorteil bringt — insgesamt sind es 7 Millionen Schilling im Jahr —, gibt die Österreichische Volkspartei im Bundesrat gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist noch Herr Bundesminister Proksch. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Meine Damen und Herren! Ich möchte vor allem feststellen, daß wir uns bei der Schaffung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes von vornherein darüber klar waren, daß die Bestimmungen über den 150prozentigen Zuschlag den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht standhalten werden. Das wurde von den Juristen meines Ministeriums, aber auch von anderen maßgeblichen Persönlichkeiten, die das Gesetz kennen, festgestellt. Bei der Vorberatung, die unter meinem Vorsitz stattgefunden hat, wurde uns aber gesagt, es werde gegen diese Bestimmung kein Einspruch erhoben werden; das sei mit den Großgrundbesitzern beziehungsweise mit den Vertretern der Gesellschaften besprochen worden, bei denen keine physische Person einen Anspruch auf den Genuß der Einrichtung erheben könnte. Das hat leider nicht ganz gestimmt. Es waren nicht einige, sondern es waren 72 Großgrundbesitzer, die Klagen eingebracht haben und die recht bekommen haben. Es waren nicht die ärmsten Grundbesitzer, sondern die reichsten. Ich möchte feststellen — ich habe das auch im Nationalrat erklärt —: die katholische Kirche hat sich nicht darunter befunden. Es ist klar, daß dann die Bestimmung saniert werden mußte, die wir von vornherein als nicht dem Gesetz entsprechend ansehen konnten.

Der Herr Bundesrat, der zuletzt geredet hat, sprach von der Erwerbsunfähigkeitsrente und von der Krankenversicherung. Ich bin leider nicht imstande, in dieser Frage allein

vorzugehen. Nach dem Gesetz kann ich nur in Übereinstimmung mit dem Landwirtschaftsminister und dem Finanzminister diese Bestimmungen in Kraft setzen. Aber ich verspreche dem Herrn Bundesrat, daß ich mich im nächsten Jahr ganz emsig darum bemühen werde und mir vielleicht erlauben werde, entsprechende vom Ministerium ausgearbeitete Vorschläge zu erstatten.

Die Krankenversicherung ist meiner Ansicht nach eine sehr wichtige Ergänzung der sozialversicherungsrechtlichen Versorgung der bäuerlichen Bevölkerung. Denn wir konnten immer wieder hören, daß der Gesundheitszustand der ländlichen Bevölkerung manches Mal schlechter ist als der der städtischen Bevölkerung. Soweit ich die Dinge verstehe, ist das eben darauf zurückzuführen, daß sich die Menschen, die über die Mittel nicht verfügen, überlegen müssen, ob sie zum Arzt gehen können und so weiter. Wir kennen ja auch die Verhältnisse in den Städten aus der Zeit, als die Familienversicherung noch nicht eingeführt war.

Gerade dort, wo man die besseren gesundheitlichen Verhältnisse — gute Luft und so weiter — vorhanden glaubt, ist der Gesundheitszustand der Menschen schlechter als in der Stadt. Das ist eigentlich ein Widerspruch.

Meine Damen und Herren! Ich will heute nicht polemisieren. Wenn wir auf der einen Seite vom Versicherungsprinzip reden und auf der anderen Seite verlangen, daß bei einem Versicherungszweig der Staat als Partner auftreten soll, so stoßen sich meiner Ansicht nach die Dinge ein wenig im Raume.

Es ist ja bekannt, daß schon mit Beginn des nächsten Jahres die Beratung über die 9. Novelle zum ASVG. aufgenommen werden wird, über jene 9. Novelle, die ursprünglich die 3. Novelle hätte werden sollen. Die Beratung der in ihr enthaltenen Materie mußte aber immer wieder zurückgestellt werden, weil wichtigere, dringlichere Probleme gelöst werden mußten. Die Lösung dieser Probleme wurde in den anfallenden Novellen verankert. Es ist mir vollkommen klar, daß wir auch im GSPVG. und LZVG., wie ich das schon gesagt habe, Verbesserungen herbeiführen müssen. Das Ministerium wird alles tun, damit dies ermöglicht wird.

Ich möchte aber darüber hinaus nur noch feststellen: Leider sind wir mit den Beratungen über das ASVG. so spät fertig geworden, daß zwischen der Beschlußfassung und dem Inkrafttreten der neu geschaffenen Bestimmungen ein so geringer Zeitraum besteht, daß ein Teil der Rentner natürlich nicht schon im Jänner seine neue Rente ausge-

rechnet erhalten kann, sondern daß sich diese Berechnungen manchmal einige Monate hinziehen werden. Ich kann nur sagen, daß die Renteninstitute alle Anstrengungen machen werden, um so rasch als möglich fertig zu werden. Im Jänner wird so mancher Rentner fragen: Wieso habe ich noch keinen Bescheid über die Erhöhung meiner Rente? Ich möchte Sie, meine Damen und Herren, bitten, mitzuhelfen, den Menschen verständlich zu machen, daß nicht alle Berechnungen auf einmal erfolgen können. Es geht doch um hunderttausende Rentner, wo die Grundlagen für die Bemessung der Rente neu durchgerechnet werden müssen. Diese Arbeiten nehmen bei aller Anstrengung doch längere Zeit in Anspruch.

Ich hoffe, daß die Beratungen über die Novelle, die wir im nächsten Jahr führen werden, sobald als möglich zu einem Ergebnis führen werden.

Ich sehe noch eine Gruppe, die mit dem LZVG. im Zusammenhang steht, Menschen, die nicht leben können, wenn sie nur den Genuß der landwirtschaftlichen Zuschußrente in Anspruch nehmen können. Wir haben die Bestimmung, daß die Zuschußrente dann gegeben werden kann, wenn der Grundsteuermeßbetrag, ich glaube, unter 54 S liegt, ohne daß eine Übergabe oder Weitergabe erfolgen muß. Aber der Mensch soll auch zu arbeiten aufhören. Dieses Problem wird wahrscheinlich nur so zu lösen sein, daß für jene, die den für eine Übergabe erforderlichen Grund und Besitz nicht haben — es gibt ja bäuerliche Wirtschaften, die sich zum Großteil auf Pachtgrund erstrecken —, die Möglichkeit der Einführung der Ausgleichszulage erwogen wird. Ich glaube, daß wir auch in diesem Bereich neben den allgemeinen Fragen vor allem auch die Probleme der Personenkreise sehen müßten, die am schlechtesten dran sind. Zu diesen Problemen gehören die Erwerbsunfähigkeitsrente, die Ausgleichszulage und die Krankenversicherung. Alle diese Fragen werden sehr bald Gegenstand eingehender Beratungen sein. Ich hoffe, daß ich sehr bald wieder Gelegenheit haben werde, hier im Bundesrat Gast zu sein. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Da nun keine Wortmeldung mehr vorliegt, ist die Debatte geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter das Schlusswort? — Sie verzichten.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die über jeden der Gesetzesbeschlüsse getrennt durchgeführt wird.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzes-*

*beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschliebung zur 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird angenommen.*

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Dezember 1960: Bundesgesetz, betreffend die Führung einer Bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl**

**Vorsitzender:** Wir treten nun in die Behandlung des 11. Punktes der Tagesordnung ein: Führung einer Bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl. Berichterstatter ist die Frau Bundesrätin Krämer. Ich bitte sie zu referieren.

**Berichterstatterin Franziska Krämer:** Hohes Haus! Die Republik Österreich unterhält seit dem 1. April 1947 in Bad Ischl eine Krankenanstalt für Neurochirurgie. Diese Anstalt war ehemals ein Luftwaffenlazarett und wurde mit Kriegsende vom Hauptquartier der amerikanischen Militärregierung der Republik Österreich mit der Auflage übergeben, sie als gemeinnützige Krankenanstalt weiterzuführen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hatte nicht die Absicht, diese Anstalt selbst zu betreiben, sondern bemühte sich, einen Rechtsträger zu finden, der die Anstalt in ihrer Gesamtheit übernehmen sollte. Leider waren diese Bemühungen ohne Erfolg. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung sah sich deshalb gezwungen, diese Anstalt in eigene Verwaltung zu übernehmen.

Besonders ausschlaggebend für diesen Entschluß war, daß die Neurochirurgische Abteilung dieser Anstalt neben der I. Chirurgischen Universitätsklinik in Wien in Österreich die einzige Stelle darstellt, an der neurochirurgische Eingriffe vorgenommen werden.

Am 13. Dezember 1949 wurde laut Ministerratsbeschluß der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Berechtigungen zu erhalten, die zur Weiterführung dieser Krankenanstalt notwendig sind. Von der Oberösterreichischen Landesregierung wurde am 7. Dezember 1950 die sanitätsbehördliche Bestätigung für die Krankenanstalt als private Sonderheilstätte für Neurochirurgie erteilt. In der Folge wurde ihr das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Damit die Republik Österreich diese Krankenanstalt weiterhin als Rechtsträger führen kann, ist es notwendig, ihr die verfassungsrechtliche Grundlage zu geben. Dies geschieht im § 1 des Gesetzes, durch den das Bundesministerium für soziale Verwaltung ermächtigt

wird, in Bad Ischl nach Maßgabe der für Heil- und Pflegeanstalten im Bundesland Oberösterreich geltenden Rechtsvorschriften eine Krankenanstalt für Neurochirurgie zu errichten und zu betreiben.

Im § 2 wird festgelegt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat heute diese Gesetzesvorlage beraten und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke der Frau Bericht-erstatteerin.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Koref. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

**Bundesrat Dr. Koref:** Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Der Bundesrat hat sich in der letzten Zeit erfreulicherweise sehr stark in den Vordergrund gespielt. Das gilt, so glaube ich sagen zu dürfen, im besonderen von der im Gang befindlichen dreitägigen Beratung, die jetzt eben abgeführt wird. Ich hoffe nur, daß diese vordergründige Haltung des Bundesrates nicht wegen der langen Dauer mit der neurochirurgischen Anstalt in Bad Ischl in Zusammenhang gebracht wird. (*Heiterkeit.*) Ich möchte noch einmal unterstreichen, daß das vom allgemeinen politischen und demokratischen Gesichtspunkt aus betrachtet wirklich außerordentlich begrüßenswert ist, und es wäre im höchsten Grad wünschenswert, wenn dadurch auch im Publikum Verständnis für die verfassungsrechtliche Rolle des Bundesrates erweckt wird.

Gerade diese momentan in Behandlung stehende Gesetzesvorlage, die im Nationalrat bereits verabschiedet wurde, bewegt mich, trotz der vorgerückten Stunde hier noch das Wort zu ergreifen, und ich muß um Ihre Geduld bitten.

Ich glaube, wir müssen ganz objektiv betrachtet dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Herrn Bundesminister Proksch wirklich ehrlichen Dank dafür sagen, daß diese so überaus wichtige Heilanstalt in Bad Ischl endlich auf eine feste gesetzliche Grundlage gestellt wird. Ich kenne die Geschichte dieser Anstalt, weil in den allerersten Nachkriegsmonaten die Stadtgemeinde Linz sehr stark attackiert wurde, diese völlig in der Luft schwebende, aber so außerordentlich wichtige und verdienstvolle Anstalt in ihre Obhut zu nehmen. Mit Rücksicht darauf, daß wir damals wirklich vor einer schier

unlösbaren Problematik auf allen Gebieten des Gemeinschaftslebens gestanden sind, konnten wir uns natürlich trotz des vorhandenen besten Willens und der Anerkennung der Wichtigkeit dieser Anstalt nicht dazu bewegen lassen.

Die Anstalt ist also lange Zeit in der Luft gehangen, und es ist wirklich das Verdienst des Herrn Sozialministers, daß sie bisher sozusagen illegal mitgeschleppt wurde und nun legalisiert und auf eine feste Grundlage gestellt wird.

Herr Bundesrat Salzer wird mir auf Grund langjähriger Zusammenarbeit im Linzer Stadt- und Gemeinderat bestätigen, daß ich mich immer einer gewissen Objektivität befleißigt habe, und wenn ich daher sage: Ehre, wem Ehre gebührt, und Dank, wem Dank gebührt!, so ist das nicht etwa auf den Umstand zurückzuführen, daß Herr Minister Proksch meiner Partei angehört, sondern es ist wirklich eine außerordentlich anerkennenswerte und rühmenswerte Leistung.

Meine Damen und Herren! Ich habe mich jetzt aber auch noch aus einem zweiten Grund zum Wort gemeldet — ich hatte ja ursprünglich gar nicht die Absicht —, nämlich deshalb, weil ich es für notwendig erachte, auf verschiedene Ausführungen, die heute hier vorgebracht wurden, doch noch irgendwie zusammenfassend zu replizieren.

Herr Kollege Bürkle hat das stets aktuelle und virulente Problem „Zentralismus und Föderalismus“ aufgegriffen und mit einem gewissen Feuereifer, der ihm zur Ehre gereicht, behandelt. Eine offene Aussprache kann niemals schaden, und ich glaube, daß der Bundesrat das richtige Gremium für eine solche offene und ehrliche Aussprache ist.

Wir wissen, daß es in unserer Verfassung heißt: Alle Macht geht vom Volke aus. — Die Entwicklung der letzten Jahre hat, wenn ich das etwas überspitzt ausdrücken darf, zu einem nicht sehr erfreulichen Ergebnis geführt, das man in die Worte zusammenfassen könnte — ich sage: überspitzt und etwas übertrieben! —: Alle Macht geht von der Bürokratie aus. Die parlamentarischen Einrichtungen sind in den letzten Jahren — wir müssen uns selbst an die Brust klopfen — stark in den Hintergrund gedrängt worden, und der Weg, den zu gehen die Demokratie in Österreich im Begriffe ist, rechtfertigt wirklich manches diesbezügliche Bedenken. Warum soll darüber nicht offen gesprochen werden?

Wir erinnern uns ja auch daran, daß es in der Verfassung unter anderem heißt: Die Abgeordneten sind an keinen Auftrag gebunden. Das geht natürlich nicht so weit, daß jeder tun kann, was er will, und handeln kann,

wie er will. Aber genauso wie die viel gelästerten Parteien in der Demokratie eine unerläßliche selbstverständliche Notwendigkeit sind, weil nicht jedes Individuum sein eigenes Programm entwickeln und durchzusetzen versuchen kann, genauso muß es auch zusammengeballte Kräfte geben, ob man die jetzt Koalition oder sonst irgendwie nennt, die in letzter Instanz um die Willensbildung bemüht sind.

Das Problem „Zentralismus und Föderalismus“ spielt ja nicht bloß in Österreich eine Rolle, dieses Spiel der Kräfte findet sich in fast allen Staaten Europas in irgendeiner Form, und wir müssen natürlich bemüht sein, bei diesem Spiel der Kräfte jeder Einseitigkeit vorzubeugen.

Es ist richtig, und das soll hier mit Nachdruck betont werden, daß die Länder durch freiwillige Entscheidung dem Bunde beigetreten sind. Das soll und darf nicht vergessen werden. Auch ich meine, daß speziell wir Vertreter des Bundesrates geradezu verpflichtet sind, dem geschichtlich begründeten Föderalismus, wo es notwendig ist, zum Durchbruch zu verhelfen. Die Länder sind nun einmal traditionelle, geschichtliche Individualitäten, und sie wollen und sollen geachtet und beachtet werden.

Kollege Bürkle hat schon herausgearbeitet, daß jedes Bundesland das Seine und ungeheuer Wichtiges in die Waagschale zu werfen vermag, oder sagen wir vielleicht, dem Bund in die Wiege gelegt hat. Ich will mich über diese Feststellung nicht mehr verbreitern, weil jedes Mitglied dieses hohen Gremiums sich darüber im klaren ist, im besonderen über das, was sein Bundesland, das hier zu vertreten er die Ehre hat, mit in die Waagschale zu werfen vermag. Der Bund ist also eine überaus wertvolle, geschichtlich gewordene Synthese. Das Ganze ist ohne die Teile nicht zu verstehen und ohne die Teile auch nicht zu halten. Aber, meine Damen und Herren, alles mit Maß, alles hat seine Grenzen.

Der Herr Kollege Bürkle hat heute das berühmte *Ceterum censeo* wieder zitiert wie vor wenigen Tagen der Herr Nationalratspräsident. Ich bin immer ein bißchen peinlich berührt, wenn dieses *Ceterum censeo* zitiert wird, denn Sie erinnern sich, daß in weiterer Folge der große Römer (*Bundesrat Bürkle: esse delendam!*), der edle Römer immer wieder gerufen hat: *Carthaginem esse delendam*. (*Bundesrat Bürkle: Das habe ich aber nicht gesagt!*) Das haben Sie nicht gesagt, aber unwillkürlich ist mit diesem *Ceterum censeo* dieser berüchtigte *accusativus cum infinitivo* verbunden.

Aber ich zitiere ein anderes Wort, Herr Kollege: „*Sit modus in rebus*“, es sei Maß in

allen Dingen, und das gilt im besonderen für die Auseinandersetzung zwischen Föderalismus und Zentralismus. Darüber ließe sich natürlich — bitte, das soll keine gefährliche Drohung sein — stundenlang sprechen. (*Heiterkeit*.) Schon die übermäßig in Anspruch genommene Geduld des Herrn Bundesministers verpflichtet mich ja zu einer gewissen Kürze, aber ich greife das Beispiel heraus, das der Herr Kollege Bürkle selbst gebracht hat, nämlich die Schulaufsicht.

Gerade die Schulaufsicht, meine Damen und Herren und Herr Kollege Bürkle, wäre dazu da, in erster Linie dafür zu sorgen, daß in diesem relativ kleinen Land mit seinen 4 Millionen Einwohnern wirklich eine einheitliche Bildung tradiert und doziert wird (*Bundesrat Salzer: Herr Bürgermeister, geben Sie uns noch 3 Millionen Einwohner! — Heiterkeit*), aber nicht in jedem Land für sich. Wir leiden schon genug darunter, daß beispielsweise in Wien unter dem Druck der Verfassungsmächte nach 1945 eine andere Mittelschule installiert wurde als in anderen Bundesländern, und die Überbrückung der Gegensätze, die sich daraus ergeben, ist schwierig, und der Mangel an Freizügigkeit ist für die jungen Studenten ganz bestimmt ein Übel. Dieses Problem muß also, wenn die Schulverhandlungen einmal zu einem positiven Ergebnis führen werden, im zentralistischen Sinne gelöst werden. Die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde ist nicht die Aufspaltung des Schulwesens, das wäre eine gefährliche Angelegenheit, sondern die Herbeiführung einer Einheitlichkeit.

So unschuldig sind die Vorarlberger nicht, wie der Herr Kollege Bürkle das da jetzt darzustellen beliebt hat (*Heiterkeit*); es gibt in Vorarlberg — die Vorarlberger mögen mit verzeihen, es ist scherzhaft gesagt — eine Reihe von so kleinen „Bürklen“ (*Heiterkeit*), die sehr egozentrische — das „ego“ im Sinne des Landes Vorarlberg gemeint — Tendenzen verfolgen, und gerade die von ihm angezogene Regelung der Energiewirtschaft spricht von allem eher als von der Selbstlosigkeit des Landes Vorarlberg. Das ist eine sehr landesegoistische, also eine sehr egozentrische Regelung und Lösung, die da vorgenommen wurde.

Oder zum Beispiel das Landarbeitsgesetz, dessen Durchführung in die Kompetenz der Bundesländer fällt. Auch da ist eine Aufspaltung eingetreten, die wir nicht begrüßen können. Es wäre, glaube ich, im Interesse des österreichischen Volkes gelegen, wenn hier eine einheitliche Regelung in allen Bundesländern getroffen worden wäre. (*Bundesrat Grundemann: Gott behüte! Die Auswirkungen wären woanders! Da wären wir*

nicht mehr auf dem Lande, sondern in der Stadt!) Ich verstehe, Herr Kollege Grundemann, daß Sie ... (Bundesrat Skritek: Für die Landarbeiter wäre es besser einheitlich geregelt!)

Meine Damen und Herren! Ich will damit sagen, auch mit dem Blickpunkt auf Europa, von dem wir so viel reden, das wir so oft im Munde führen (Bundesrat Appel: Sehr richtig!); Integration ist notwendig auf allen Gebieten, aber nicht Desintegration. (Bundesrat Mayrhauser: Das, was ich sage!)

Meine Damen und Herren! Ich könnte da viel erzählen, von den Nachteilen zum Beispiel, die einzelne Bundesländer haben, weil sie über keine Hochschulen verfügen. Das ist eine sehr unangenehme Sache für die Jugend (Bundesrat Marberger: Das ist nicht zentralistisch!), die in jenen Bundesländern, die eine Hochschule entbehren, aufwächst, hochbegabt, aber mangels materieller Mittel nicht in der Lage ist, eine Hochschulstadt zu besuchen. Es gibt also Dinge, die bereinigt werden sollen und die zentralistisch geregelt werden müssen. Und hier ist es wieder Aufgabe des Bundes, nach dem notwendigen Ausgleich zu streben und zu suchen. (Bundesrat Bürkle: Herr Bürgermeister! Jetzt sind Sie auch egozentrisch wegen der Linzer Hochschule! — Heiterkeit.) Das ist nicht egozentrisch, sondern das ist das Streben, einen al-parallel-Zustand herbeizuführen. (Bundesrat Römer: Man kann es auch so auslegen! — Heiterkeit.) Das ist das Gegenteil von dem, was Vorarlberg praktiziert und uns ad oculos demonstriert.

Meine Damen und Herren! Ich komme aber wieder ganz kurz auf das Problem „Föderalismus und Zentralismus“ zurück und bin objektiv genug, festzustellen, daß der Bund wirklich gewisse egoistische Sonderinteressen verfolgt, daß man von einem Kompetenzraffertum des Bundes reden kann, und es wird sehr viel von der Verwaltungsreform abhängen, von der man ja schon seit 10 oder 15 Jahren spricht, ob es gelingt, da einen wirklich gerechten Ausgleich herbeizuführen. (Bundesrat Römer: Das ist ein dauernder Witz!) Bitte, ich bin ein schlichter Landbürgermeister (lebhaft Heiterkeit — Bundesrat Römer: Jetzt wird er witzig!), aber ich habe es mir doch zur Aufgabe gemacht — Sie werden hören und staunen —: Wenn ich in absehbarer Zeit in Pension gehe, will ich in Zusammenarbeit mit einigen Leuten, die auf diesem Gebiet sehr viel verstehen, geradezu das Problem der Verwaltungsreform studieren und versuchen, der Sache auf den Grund zu gehen. Vielleicht gelingt es einem solchen Team, das über die notwendigen Erfahrungen verfügt — und der Bürgermeister erster Instanz einer autonomen Landeshauptstadt verfügt

über solche Erfahrungen —, da etwas Positives zu erreichen. Aber bitte, das nur nebenbei.

Der Kollege Bürkle ist gegen die Planung gewesen, und zwar hat er gesagt, die Beseitigung eines Notstandes könne nicht geplant werden. Meine Damen und Herren! Wir sind der gegenteiligen Meinung. Wir glauben, gerade einem Notstand kann man nur im Wege einer vernünftigen Planung bekommen. Und wir haben doch um Gottes Willen in den letzten 30, 40 Jahren so viel Erfahrung in dieser Beziehung gesammelt, daß jeder zugeben muß: Wo Mangel besteht, muß irgendwie reglementiert werden, muß der Mangel planmäßig beseitigt und behoben werden, aus Gründen der primitivsten Gerechtigkeit heraus. Ich glaube also, daß Lenkungsgesetze, schon von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, nicht zu vermeiden und schon gar nicht zu verabscheuen sind, denn sonst käme ja erfahrungsgemäß immer der Schwächere, der Schwache unter die Räder. Das kann doch nicht geleugnet werden.

Der Herr Kollege Bürkle hat sich heute bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Das ist sein gutes Recht, aber ich glaube, daß gerade diesmal seine demonstrative Abstinenz nicht ganz begründet gewesen ist. Es hat auf mich so den Eindruck gemacht, als ob in Ihren Reihen wieder einmal eine kleine Palastrevolution ausgebrochen wäre. Das ist gut so. (Zwischenrufe bei der ÖVP. — Ruf bei der ÖVP: Das ist bei der SPÖ nicht möglich!) Nur so weiter, meine Damen und Herren, da haben wir gar nichts dagegen. Freilich, im Interesse einer durchschlagskräftigen Koalition, die wir alle brauchen, ist das ja nicht gelegen. (Bundesrat Salzer: Warum sollen der Herr Vizekanzler und der Herr Gewerkschaftsbundpräsident nicht auch Differenzen haben?) Na, Kollege Salzer, da träumen Sie von Dingen, die Sie vielleicht wünschen (Heiterkeit bei der SPÖ), die aber nicht existieren. Ich mache sonst vor Ihrem Traumleben natürlich halt (neuerliche Heiterkeit), aber in dieser Beziehung bitte ich Sie, das zur Kenntnis zu nehmen.

Der Herr Kollege Harramach hat, wie er sich selbst ausgedrückt hat, kleine Randbemerkungen über die Koalitionsgesinnung gemacht, von der ich eben andeutungsweise gesprochen habe. Darauf möchte ich auch noch ganz kurz zu sprechen kommen. Er hat nämlich der Sozialistischen Partei Mangel, wortwörtlich „Mangel an Koalitionsgesinnung“ vorgeworfen. Meine Herren, Hand aufs Herz, sagen Sie mir: Ist der Wahlschlager „Raab-Kamitz-Kurs“ vielleicht ein Musterbeispiel von nachahmenswerter Koalitionsgesinnung gewesen? Sie sind natürlich jetzt, das begreifen wir alle, schon von diesem Schlagwort abge-

rückt. Sie haben auch guten Grund dazu. (*Ruf bei der ÖVP: Gute Sachen behalten immer ihren Wert!*) Aber zum Beispiel auch die dauernde „Linksverdächtigung“, ich drücke mich kurz und prägnant aus, die Sie während jedes Wahlkampfes immer wieder aussprechen, ist doch kein besonders eklatanter Beweis für einwandfreie Koalitions gesinnung.

Aber, meine Herren, nur offene Worte — ich will den Weihnachtsfrieden, den ich selbst sehr liebe, in keiner Weise stören —: Mir hat es sogar sehr imponiert, daß der Herr Kollege Harramach eine so ehrwürdige Figur in der Geschichte der sozialdemokratischen Partei Österreichs wie den Linzer Weiguny, der wirklich an der Wiege der Arbeiterbewegung in Oberösterreich gestanden ist, zitiert hat, aber, Herr Kollege, unter einem falschen historischen Blickpunkt! Denn damals war die Sozialdemokratische Partei, wie auch heute schon von der Kollegin Muhr sehr eindrucksvoll dargelegt wurde, wirklich schwach. Sie hat doch damals im kaiserlichen Parlament vor Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechtes — bitten Sie mich nicht ganz beim Wort, — 16 oder 17 Abgeordnete gehabt, und erst im Jahre 1907 auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes sind, ich glaube, 96 Sozialdemokraten in das stolze Haus am Ring eingezogen. Und es kann doch niemand leugnen, der wirklich einigermaßen objektiv ist, daß die Arbeiterbewegung und die Sozialdemokratische Partei seit Jahrzehnten die motorische Kraft auf dem Sektor der sozialen Gesetzgebung gewesen sind. Da nützen die Zitate, Herr Kollege Salzer, von Freiherrn von Vogelsang und vom Fürsten Löwenstein und vom Minister Mataja nichts und auch nicht von Quadregesimo anno, die nützen alle nichts; das ist immer post hoc, hinterher gewesen. Die ganze Dynamik der Arbeiterbewegung ist hinter diesen Dingen, hinter dieser Entwicklung gestanden, alles andere ist gutgemeint oder notgedrungen nachgehinkt. Das ist eine historische Tatsache, die man nicht leugnen kann.

Der Herr Kollege Salzer hat wörtlich gesagt — ich habe mir das notiert —: „Wir haben die anderen reden lassen.“ Das ist ein weitgehendes, im höchsten Maße anerkennenswertes Geständnis. Wir, unsere Vorfahren, unsere Vorgänger hier in diesem Hause haben „mit flammenden Zungen“, möchte ich sagen, das soziale Unrecht aufgezeigt, und bitte erschrecken Sie nicht, wenn ich Karl Marx zitiere. Ich darf gestehen, daß ich schon in den zwanziger Jahren Karl Marx als überholt angesehen habe, weil sein wirtschaftswissenschaftliches Werk aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts selbstverständlich so wie die Er-

kenntnisse eines Galilei und eines Kopernikus überholt war und überholt ist. Deshalb wird aber niemand einem Galilei und einem Kopernikus die hohe Anerkennung versagen. Aber Karl Marx hat selbst erklärt: Je ne suis pas marxiste — ich bin nicht Marxist. Ich weiß nicht, wer heute schon von dem Kinderelend gesprochen hat, man hat uns förmlich einen Vorwurf gemacht, daß damals dieses Kinderelend und die Frauen nicht zumutbare Arbeit existiert haben. Karl Marx hat doch in seinem Werk auf diese entsetzlichen Verhältnisse in England hingewiesen! Er war es, der diese Dinge aufgerissen hat. Diese Anerkennung darf man ihm doch nicht versagen, und ich war recht erstaunt, daß der Herr Kollege Salzer heute hier so offen von der Aufspaltung der Gesellschaft und von der Lohnsklaverei gesprochen hat. Ich erblicke in dieser Ausdrucksweise geradezu einen Rückfall in den Marxismus. (*Lebhafte Heiterkeit.* — *Bundesrat Römer: Herr Bürgermeister, das ist in Widerspruch zum neuen Heft 1960! Sie werden Schwierigkeiten mit der SPÖ haben!*) Wir dürfen ihm das gar nicht verübeln, er stammt ja auch aus der Zeit, wo diese Dinge so virulent und so akut gewesen sind. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Aber man soll uns deshalb nicht immer weiß Gott was für einen Vorwurf machen, wenn wir den Finger auf diese Wunden gelegt haben und diese Dinge, soweit sie heute noch existieren, aufzeigen.

Ein Trost ist allerdings geblieben. Herr Kollege Salzer darf versichert sein: Wir werden uns in der Wahrung der Interessen der arbeitenden Menschen auch auf dem Gebiete eines kommenden Sozialrechtes von niemandem übertreffen lassen. Er darf also unserer Schützenhilfe sicher sein, denn er hat hier ein wirklich sehr großzügiges und beherzigtenswertes Programm entworfen. Wir werden ihm Gefolgschaft leisten.

Ob außer dem ÖAAB seine Partei mithalten wird, das weiß ich nicht und das erlaube ich mir nach den Erfahrungen, die wir in den letzten Jahrzehnten gemacht haben, füglich zu bezweifeln.

Der Herr Kollege Salzer hat dem Herrn Kollegen Porges zugerufen: „Sie werden die Entwicklung nicht aufhalten!“ Ich glaube, Kollege Porges, in deinem Namen die Erklärung abgeben zu dürfen, daß du nicht gewillt bist, die Entwicklung auf dem Wege zu einem vorbildlichen Sozialrecht in irgendeiner Weise zu hemmen oder aufzuhalten; im Gegenteil, wenn dann ein Bündnis Porges-Salzer entstehen wird (*Heiterkeit*), so werden wir uns darüber nur außerordentlich freuen und die Hoffnung daran knüpfen, daß wir mit Hilfe des Sozialministeriums und des Sozialministers zu weiteren Erfolgen werden schreiten können.

Meine Damen und Herren! Ich muß dem Ende zueilen. Ich möchte nur noch ein paar Worte über die Koalition sagen, weil ich mich innerlich wirklich restlos, verzeihen Sie mir diese persönliche Bemerkung, zur Koalition bekenne. (*Bundesrat Grundemann: Jetzt haben wir geglaubt, er ist einer von links!*) Es ist leicht zu kritisieren und zu „krainen“ (*lebhaftes Heiterkeit*), Kritiker und Greiner zu spielen. Ich möchte, um Mißverständnissen vorzubeugen, hier ausdrücklich sagen: Ich habe vor der Persönlichkeit des Herrn Landeshauptmannes Krainer wirklich die höchste Achtung. Ich glaube aber nicht, daß er sich einspannen lassen sollte zu Experimenten, die der Demokratie und der weiteren Entwicklung in Österreich bestimmt nicht kömlich sein werden. Die Wirklichkeit ist eben hart und rau und wirft manche Problematik auf, von der die Fernstehenden keine Ahnung und keine Vorstellung haben. Das ist freilich ein Milderungsgrund, aber wir müssen feststellen, daß es in Österreich Kreise gibt, die diese Kritik nicht aus ehrlich demokratischer Gesinnung üben, die sie bis zur Verwirrung des p. t. Publikums und des Staatsbürgers betreiben, sondern daß da vielfach Wühlmäuse an der Arbeit sind. Und sich von diesen Wühlmäusen zu distanzieren, ist, so meine ich, ein Gebot all derer, denen das Gedeihen, die gesunde Entwicklung der Demokratie, die gesunde Entwicklung unseres Volkes am Herzen liegt.

Verzeihen Sie, wenn ich da zum Schluß noch ein paar Wortes sage, die ich hier von dieser Stelle aus schon einmal gesagt habe: Die Demokratie ist nicht fehlerfrei, keine menschliche Institution ist fehlerfrei, jeder haften mehr oder minder starke Mängel an. Aber, meine Damen und Herren, wir müssen, wenn wir echte Demokraten sind, gemeinsam bemüht sein, sie zu untermauern, sie zu festigen durch zielbewußte Zusammenarbeit, durch entschlossene Bekämpfung aller Erscheinungen der Korruption und einseitiger Parteiwirtschaft — das entspricht meiner, das entspricht unserer Überzeugung —; denn darin liegen gewisse Gefahren, dadurch entsteht eine Malaise, eine schlechte Stimmung gegenüber unseren demokratischen Einrichtungen, und wir haben alle Ursache, dem entgegenzuwirken. Ich betone es noch einmal, meine Damen und Herren: Glauben Sie es mir, ich wollte mit meinen Ausführungen in keiner Weise den heute schon mehrfach zitierten Weihnachtsfrieden stören oder trüben. Ich möchte mit meinen Ausführungen unter Ihrer Zustimmung der Demokratie und der Republik dienen.

Wir haben heute einen, vielleicht kann ich das so nennen, „derzeitigen Schlußstein“ unter ein gewaltiges österreichisches Sozialwerk

gelegt. Diese grandiose gemeinsame Leistung soll uns Vorbild und Ansporn sein für alle weiteren Leistungen im Dienste von Volk und Heimat. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Nein. Damit ist die Debatte geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, vom 15. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 229/1951, neuerlich abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zu Punkt 12 der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Doktor Firnberg. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatterin Dr. Hertha Firnberg: Hohes Haus! Ich habe dem Bundesrat über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Abänderung des Wohnungsbeihilfengesetzes zu berichten.

Mit der letzten Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle wurde für unselbständig berufstätige Mütter, die Karenzurlaub in Anspruch nehmen, das Karenzurlaubsgeld eingeführt. Um für diese Empfängerinnen von Karenzurlaubsgeld auch den Anspruch auf Wohnungsbeihilfe sicherzustellen, ist es erforderlich, das Wohnungsbeihilfengesetz insofern abzuändern, daß in dem entsprechenden § 3 lit. e, in welchem die Anspruchsberechtigung auf Wohnungsbeihilfe für Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe sowie während der Wartezeit festgelegt ist, auch die Anspruchsberechtigung aus dem Titel des Karenzurlaubsgeldbezuges angeführt wird. Dieser Gesetzesbeschluß wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 15. Dezember gefaßt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß beraten und mich beauftragt, im Bundesrat den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke der Frau Berichterstatterin. Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen um 9 Uhr statt. Die schriftliche Einladung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 19 Uhr 40 Minuten**